Fakultät Rehabilitationswissenschaften

Studienbuch

Master
Lehramt an Berufskollegs und Gymnasien und Gesamtschulen (mit Fach Sonderpädagogik)

- Wintersemester 2024/2025-

Inhalt

Studieninfo

Übersicht Studienaufbau
Modulübersichten
Modulkatalog

Masterprüfungsordnung
Fächerspezifische Bestimmungen

Übersicht Prüfungen

Platz für Laufzettel, Notizen oder Ähnliches

STUDIENINFO

Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Mit sonderpädagogischer Fachrichtung

Stand: August 2024

Inhalt

VORWORT 3

I. Der Studiengang - Master Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen 4

Kurzbeschreibung 4
Studienaufbau 5
Praxissemester 6

II. Organisatorisches - Rund ums Studium 8

Credits (Leistungspunkte) 8
Studien- & Prüfungsleistungen und sonstige Modulleistungen 8
Dokumentation von Prüfungsleistungen 9
Archivierung von Prüfungsarbeiten 9
Anmeldung/ Zulassung zu Lehrveranstaltungen 9
Abschlussarbeit 9
Weitere Informationen 10

III. Auslandsaufenthalt 11

Studienaufenthalt im Ausland über das ERASMUS+ Programm 11
Praktikum im Ausland 11
Infos in Kürze 12
Übersicht der Partneruniversitäten 13

IV. Anlaufstellen an der Fakultät 14

Fachschaft Rehabilitationswissenschaften 14
Prüfungskoordination 14
Studienfachberatung 14
Studienkoordination 15

V. Einrichtungen an der Fakultät 16

Lernwerkstatt „fun2teach“ 16
Medien- und Arbeitsraum für Studierende (MArS) 16
Qualitative Research Skills Lab 17
study-LAB 17
Testothek 17
Zentrum für Beratung und Therapie (ZBT) 18

VI. Anlaufstellen an der TU 20

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) 20
Dortmunder Kompetenzzentrum für Lehrer*innenbildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL) 20
Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS) 21
Hochschulteam der Arbeitsagentur 22
Prüfungsverwaltung 23
Referat Internationales 23
Studierendenwerk 24
Zentrale Studienberatung (ZSB) 24

VORWORT

Liebe Studierende,

wir freuen uns, Sie an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften begrüßen zu dürfen!

Die Fakultät ist der zweitgrößte Ausbildungsstandort im Bereich Sonderpädagogik und Rehabilitation in der Bundesrepublik und bietet Studiengänge an, die auf den Lehrberuf und auf Arbeitsfelder in der sozialen und beruflichen Rehabilitation ausgerichtet sind. Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften möchte Ihnen den Einstieg ins Studium und das Ankommen an der Universität erleichtern und hat deswegen alles Wissenswerte rund ums Studium und Ihren Studiengang übersichtlich für Sie zusammengestellt.

Am Studienbeginn stehen bekanntlich einmal viele Fragen: Wie organisiere ich mein Studium? Wie sind die Abläufe bei Prüfungen, Praktikum und Anmeldungen? An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe und Beratung oder Unterstützung benötige?

Die folgenden Seiten sollen Ihnen eine erste Orientierung im Studium bieten und als „Nachschlagewerk“ während des gesamten Studiums dienen. Wichtige Informationen zum Studiengang und zu den Studieninhalten, zum Organisatorischen im Studienalltag sowie zu Ansprechpartner*innen und Einrichtungen an der Fakultät und der TU Dortmund sind hier gebündelt und kurz zusammengefasst, damit Sie – gerade am Anfang – bei der Vielzahl der Informationen den Überblick behalten.

Alle Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Fakultät (www.reha.tu-dortmund.de).

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins Studium!

reha wiss Fakultät Rehabilitations-wissenschaften

I. Der Studiengang - Master Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen

Kurzbeschreibung

Der Zugang zum Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen mit sonderpädagogischer Fachrichtung führt über die Studiengänge Bachelor/Master Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen mit sonderpädagogischer Fachrichtung. Um den Vorbereitungsdienst antreten zu können, ist ein Absolvieren beider Studiengänge erforderlich. Das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen berechtigt zum Erteilen von Unterricht an diesen Schulen sowie in anderen Schulformen entsprechend der fachlichen und sonderpädagogischen Anforderungen.

Das Studium vermittelt:

- grundlegende sowie vertiefende Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Beratung sowie Evaluation und Qualitätssicherung,
- Denk-, Handlungs- und Reflexionsweisen der schulischen Praxis,
- vertiefende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Erstellung individueller Förderpläne,
- erziehungswissenschaftliche, sonderpädagogische sowie fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien
- Anwendungsbeispiele im Praxissemester.

Das Studium umfasst neben einer Fortsetzung und Vertiefung des bereits studierten Unterrichtsfaches und Förderschwerpunktes unter didaktisch-methodischen Gesichtspunkten die berufspraktische Anwendung innerhalb des Praxissemesters.

Studienaufbau

Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen mit sonderpädagogischer Fachrichtung umfasst insgesamt vier Semester Regelstudienzeit mit einem Umfang von 120 Credits, die sich wie folgt verteilen:

Tabelle 1: Übersicht Studienelemente und Credits im Master Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen

Studienelemente	Credits
Bildungswissenschaften	11 Credits
Unterrichtsfach I*	32 Credits
Unterrichtsfach II	32 Credits
Praxissemester	25 Credits
Masterarbeit	20 Credits

*statt des ersten Unterrichtsfaches kann ein Förderschwerpunkt studiert werden

Praxissemester

Das Praxissemester ist verpflichtender Studienanteil im Studiengang Master Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen. Beteiligt sind:

- die TU Dortmund,
- der TU Dortmund zugewiesene Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL)
- Schulen der Ausbildungsregionen der kooperierenden ZfsL

Das Modul Praxissemester der Fakultät 13 ist im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen im ersten und zweiten Fachsemester verortet. Es gliedert sich in eine Vorbereitungs- und eine Begleitveranstaltung. Die Begleitveranstaltung findet parallel zur schulpraktischen Phase an der Universität statt. Sowohl die Vorbereitungsveranstaltungen als auch die im jeweils nachfolgenden Semester stattfindenden Begleitveranstaltungen werden in jedem Semester angeboten und sind mit je 3 Leistungspunkten kreditiert.

Die Vorbereitungs- und Begleitveranstaltungen werden im Förderschwerpunkt absolviert. Die Anmeldungen hierzu laufen über das LSF. Die Begleitveranstaltungen finden während der Vorlesungszeit an Blocktagen statt.

Neben den Vorbereitungs- und Begleitveranstaltungen der Fakultät 13 belegen Studierende des Studiengangs Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen zusätzlich Vorbereitungs- und Begleitveranstaltungen in den Bildungswissenschaften und in ihrem Unterrichtsfach.

An die Vorbereitungsveranstaltungen angeschlossen ist die ca. 20 Wochen umfassende Praxisphase. Diese beginnt je nach Semester spätestens Mitte Februar bzw. Mitte September. Die Studierenden bewerben sich hierfür über ein Onlinetool, welches an der TU Dortmund vom DoKoLL zur Verfügung gestellt wird. Voraussetzung für die Bewerbung um einen Praktikumsplatz ist die erfolgreiche Umschreibung in den Masterstudiengang. Studierende des Studiengangs Master Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen bewerben sich um einen Praktikumsplatz, der ihnen sowohl eine Ausbildung in dem Förderschwerpunkt als auch in ihrem Unterrichtsfach ermöglicht. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist bekommen die Studierenden erstens einen Praktikumsplatz zugewiesen und erfahren zweitens durch welches ZfsL sie während der Praxisphase begleitet werden.

Sollte eine fristgerechte Umschreibung nicht möglich sein, können sich die Studierenden im nachfolgenden Semester erneut für die Vorbereitungsveranstaltungen anmelden.

Während der Praxisphase verbringen die Studierenden in der Regel vier Wochentage an der zugewiesenen Schule. Die Mindestanwesenheitszeit beläuft sich auf vier Schulstunden pro Tag. Neben der Realisierung von ersten eigenen Unterrichtsvorhaben (unter Begleitung) führen sie Studienprojekte durch.

Zusätzlich zu den Begleitveranstaltungen, die an der TU belegt werden (s. o.), bieten die ZfsL Begleitelemente an, die verpflichtend absolviert werden müssen. Die Ausgestaltung dieser Begleitung ist abhängig vom jeweiligen ZfsL und findet während der Praktikumsphase statt. Ein*e Vertreter*in des zugewiesenen ZfsL nimmt am Entwicklungs- und Perspektivgespräch teil. Dieses hat beratenden Charakter und erfolgt zum Ende der Praktikumszeit.

Um das Praxissemester erfolgreich abschließen zu können, müssen

- der am Lernort Schule bzw. ZfsL zu leistende Workload,
- die durch die Universität geleisteten Vorbereitungs- und Begleitveranstaltungen,
- die Durchführung des Bilanz- und Perspektivgesprächs [unbenotet] und
- die erfolgreich bestandenen Prüfungen [benoteter, dreiteiliger Theorie-Praxis-Bericht] an der Universität

nachgewiesen werden. Sollte ein Nachweis nicht erbracht werden können, gilt das Praxissemester als nicht erfolgreich durchgeführt. Die schulische Praxisphase kann einmal wiederholt werden, die universitären Prüfungen zweimal. Ergänzende Informationen finden sie unter:

https://dokoll.tu-dortmund.de/studium/praxisphasen/praxissemester-ps/

https://reha.tu-dortmund.de/studium/praktikum-praxiskontakte/ma-lehramt-gymnasien-gesamtschulen/

II. Organisatorisches - Rund ums Studium

Credits (Leistungspunkte)

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zu Modulen sind Lehrveranstaltungen gebündelt, die inhaltlich im Zusammenhang stehen und denen eine festgelegte Zahl von Credits zugeordnet ist. Pro Semester werden durchschnittlich 30 Credits, pro Studienjahr 60 Credits erworben. Credits werden erst nach dem Abschluss des jeweiligen Moduls vergeben.

Über die Credits werden in studienbegleitender Form Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, wodurch keine gesonderte Abschlussprüfung mehr abgelegt werden muss. Credits werden nur für nachgewiesene Studien-, Prüfungsleistungen oder sonstigen Modulleistungen vergeben, nicht jedoch für das formale Belegen einer Lehrveranstaltung.

Studien- & Prüfungsleistungen und sonstige Modulleistungen

Die jeweiligen Formen der Studien-, Prüfungsleistungen und sonstigen Modulleistungen sind in der Regel im Modulkatalog und in den Prüfungsübersichten (beides ist im Studienbuch zu finden) vermerkt bzw. können z. T. auch von der*dem Dozent*in einer Veranstaltung gewählt werden. Prüfungsleistungen werden benotet, für Studienleistungen und sonstige Modulleistungen wird keine Note vergeben. Es gibt benotete und unbenotete Module.

Studien- und Prüfungsleistungen können z. B. sein:

- Klausuren
- Mündliche Prüfungen, Referate/Präsentationen
- Testierte Praktikumsleistungen
- Portfolios
- Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen
- schriftliche Arbeiten, Hausarbeiten

!!!

Prüfungs- und Studienleistungen erfordern immer eine Anmeldung über das Online-Portal BOSS (www.boss.tu-dortmund.de).

Die Anmeldung kann ab ca. 6 Wochen vor und bis 2 Wochen vor der jeweiligen Prüfung vorgenommen werden. Die genauen Anmeldefristen werden jeweils auf der Homepage der Prüfungskoordination bekannt gegeben. Eine Nachmeldung ist **nicht** möglich.

Prüfungsrelevante schriftliche Ausarbeitungen von Seminarvorträgen, Hausarbeiten etc. müssen spätestens bis zum Ende des Semesters (nicht der Vorlesungszeit!) eingereicht werden. Entsprechende Fristen sind hier im Wintersemester der 31. März und im Sommersemester der 30. September.

Bei Krankheit am Prüfungstermin ist der **Prüfungsverwaltung der TU Dortmund (Dezernat 4)** unverzüglich (bis spätestens 7 Tage nach dem Termin) ein Attest einzureichen. Andernfalls wird die Prüfung als Nicht-Bestanden gewertet. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

Dokumentation von Prüfungsleistungen

Alle belegten Veranstaltungen sowie Noten eines Moduls werden im Online Portal BOSS abgebildet.

Archivierung von Prüfungsarbeiten

Alle Prüfungsarbeiten (schriftliche Arbeiten, Prüfungsprotokolle, künstlerische Arbeiten usw.), die Bestandteil von Prüfungsakten sind, werden zwei Jahre lang archiviert. Bitte beachten Sie, dass die Zwei-Jahresfrist erst zum Ende des übernächsten Kalenderjahres ausläuft (Beispiel: Die Unterlagen einer im April 2024 abgelegten Prüfung werden bis zum 31.12.2026 archiviert). Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist können die Prüfungsarbeiten den Studierenden überlassen werden. Bitte stellen Sie dazu rechtzeitig vor Ablauf der Frist einen formlosen Antrag an die Prüfungskoordination (Quelle: Amtliche Mitteilungen der TU Dortmund, 05/2012 vom 23.04.2012).

Anmeldung/ Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen ist eine Anmeldung über das elektronische Vorlesungsverzeichnis (LSF, www.lsf.tu-dortmund.de) erforderlich. Der Anmeldezeitraum wird rechtzeitig angekündigt und endet in der Regel zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit.

Innerhalb eines Moduls kann aus inhaltlichen Gründen die Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge der dazugehörigen Lehrveranstaltung vorgeschrieben werden. Für einzelne Lehrveranstaltungen kann vom Prüfungsausschuss der Fakultät eine Anwesenheitspflicht ausgesprochen werden.

Abschlussarbeit

Die Masterarbeit kann in den sonderpädagogischen Fachrichtungen nach dem erfolgreichen Abschluss des Praxissemesters geschrieben werden. Sie kann frühestens im dritten Fachsemester angemeldet werden.

Die Arbeit kann von jeder*jedem Professor*in, Juniorprofessor*in und jeder*jedem Habilitierten des Faches, die*der in Forschung und Lehre in der Fakultät Rehabilitationswissenschaften tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur*zum Betreuer*in bestellt werden. Kann eine*ein Kandidat*in keine*keinen Betreuer*in benennen, sorgt die*der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses dafür, dass die*der Kandidat*in ein Thema für die Masterarbeit und eine*einen Betreuer*in erhält.

Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen. Auf Antrag der*des Betreuer*in an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 19 Wochen betragen. Der Umfang der Masterarbeit sollte maximal 80 Standardseiten (= 2.500 Anschläge pro Seite) betragen. Die Masterarbeit muss bei der Prüfungsverwaltung der TU Dortmund (Dezernat 4, Team 5) angemeldet werden und ist fristgemäß über das Onlineportal ExaBase im Rahmen des seit dem 01.10.2019 geltenden digitalen Abgabeverfahrens hochzuladen. Dabei sollten sicherheitshalber Zeitpuffer eingeplant werden, falls der Upload in das Portal länger dauert. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß hochgeladen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet (vgl. § 2 Abs. 1-2 Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten). Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

Durch die Masterarbeit werden 20 CP erworben. Die Masternote errechnet sich aus dem (mit den jeweiligen Credits gewichteten) arithmetischen Mittel der Fachnoten, der Note der Masterarbeit und der Note des Praxissemesters. Die einzelnen Noten werden mit der jeweiligen Gesamtzahl der Leistungspunkte des jeweiligen Faches bzw. der Masterarbeit gewichtet.

Weitere Informationen

Zusätzlich werden Ihnen „Häufige Fragen“ zu organisatorischen Rahmenbedingungen des Studiums an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften auf unserer Homepage beantwortet. An dieser Stelle gelangen Sie zu den „Häufigen Fragen“.

III. Auslandsaufenthalt

Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften fördert die Mobilität von Studierenden und unterstützt bei der Planung eines Auslandaufenthaltes. Ein solcher Auslandsaufenthalt kann entweder „auf eigene Faust“ oder im Rahmen bestehender Austauschprogramme der TU Dortmund organisiert werden.

Generell ist ein Studium im Ausland in allen Semestern und für einen Zeitraum von drei Monaten (oder länger) möglich. Bei einem Praktikum ist der Zeitraum des Aufenthaltes im Ausland von den Absprachen mit der Einrichtung abhängig. Um eine sinnvolle Einbettung des Auslandaufenthaltes im Studium möglich zu machen, ist ein Jahr Vorlaufzeit für die Planung und Organisation wünschenswert. Neben unterschiedlichen Vorlesungszeiten an den Universitäten in den kooperierenden Ländern, gibt es auch Fristen seitens des Referats Internationales – zuständig für Auslandsaufenthalte jeglicher Art - Praktikumszeiträume oder Bewerbungsfristen für Stipendien zu berücksichtigen.

Studienaufenthalt im Ausland über das ERASMUS+ Programm

Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften hat, im Rahmen des ERASMUS+ Programms, Kooperationsverträge mit verschiedenen europäischen Hochschulen getroffen. Durch die Teilnahme am ERASMUS+ Programm ist es Studierenden möglich, ohne die Bezahlung von Studiengebühren und mit finanzieller Förderung ein oder zwei Semester im europäischen Ausland zu studieren und die Inhalte der Kurse für das Studium in Dortmund anerkannt zu bekommen.

Insgesamt gibt es mit 13 Universitäten in 11 Ländern einen Kooperationsvertrag für den Bereich Rehabilitationspädagogik und sonderpädagogische Förderung. Es stehen, abhängig von den einzelnen Universitäten, unterschiedlich viele Plätze für Studierende der Fakultät zur Verfügung.

Praktikum im Ausland

An der Fakultät Rehabilitationswissenschaften sind einige dauerhafte Kooperationen vorhanden, die Ihnen ein begleitetes Praktikum ermöglichen (z. B. in Südafrika, Kolumbien und Ecuador). Darüber hinaus besteht natürlich die Möglichkeit eigenständig eine Einrichtung zu suchen, in der ein Praktikum absolviert werden kann oder in den Fachgebieten nach evtl. bestehenden Kooperationen/ Kontakten zu fragen, die für einen Praxisaufenthalt in Frage kämen. Auch das Referat Internationales der TU Dortmund hält Informationen zu verschiedensten Einsatzmöglichkeiten bereit.

Zur Finanzierung eines Auslandspraktikums gibt es unterschiedliche Fördermöglichkeiten, die in der Regel von Dauer und Ort des Praktikums abhängen. Informationen hierzu liegen bei der*dem Beauftragten für internationale Studienangelegenheiten der Fakultät oder im Referat Internationales der TU Dortmund vor.

Infos in Kürze

- Frühzeitig über das ERASMUS+ Programm oder Praktikumseinrichtungen informieren
- Ein Auslandsaufenthalt ist in allen Semestern möglich
- Eine Anmeldung für ein Auslandssemester in den ersten beiden Master-Semestern muss bereits während des Bachelors stattfinden
- Unterstützung bei der Studienverlaufsplanung
- Jährliche Bewerbungsfrist bis Anfang Januar, auf Restplätze bis Ende März
- Informationen während der Sprechstunde oder per Mail
- Termine sind auf der Homepage zu finden

Kontakt:
Annika Biewener
Emil-Figge-Str. 50, Raum 4.509
Tel.: 0231/755-2891
E-Mail: international.fk13@tu-dortmund.de
https://reha.tu-dortmund.de/studium/studium-international/

Übersicht der Partneruniversitäten

Land	Universität und Stadt
Großbritannien	University of Birmingham
Niederlande	Reichsuniversität Groningen
Norwegen	Universität Trondheim
Polen	Hochschule für Sonderpädagogik Warschau
Schweden	Universität Linköping*[1]
Schweiz	Fachhochschule Nordwestschweiz*[2]
	Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich
Slowakei	Comenius Universität Bratislava
Slowenien	Universität Ljubljana
Spanien	Universidad Compultense de Madrid
	Universidad de Sevilla
Tschechien	Karlsuniversität Prag
Ungarn	Universität Budapest

*[1] nur für Studierende in Bachelorstudiengängen

*[2] nur für Studierende aus dem MA Lehramt für sonderpädagogische Förderung

IV. Anlaufstellen an der Fakultät

Fachschaft Rehabilitationswissenschaften

Die Fachschaft Rehabilitationswissenschaften besteht aus Studierenden der Fakultät 13. Jede*jeder, die*der Lust hat sich hier zu engagieren, ist herzlich willkommen!

Die Fachschaft ist Ansprechpartnerin für die Belange der Studierenden und vertritt diese in Gremien der Fakultät (Fakultätsrat, Ausschüsse und Kommissionen etc.). Dadurch gestalten die Studierenden Studium und Lehre aktiv mit.

Die Fachschaftstreffen, bei denen Aktuelles aus den Studiengängen besprochen wird und Aktionen geplant werden, finden in der Vorlesungszeit einmal in der Woche statt.

Kontakt:
Fachschaftsraum: Emil-Figge-Str. 50, R. 4.425
Tel.: 0231/755-5458
E-Mail: fachschaft.fk13@tu-dortmund.de
https://fs-reha.tu-dortmund.de

Prüfungskoordination

Die Prüfungskoordination verwaltet auf Fakultätsebene die Studien- und Prüfungsleistungen aller Studierenden der Fakultät und koordiniert die Prüfungstermine. Sie zeichnet u. a. Anmelde- und Modulabschlussbescheinigungen ab. Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

Kontakt:
Emil-Figge-Straße 50, R. 4.510
Tel.: 0231/755-4569
Erreichbar über ein Kontaktformular
https://reha.tu-dortmund.de/studium/pruefungen/

Studienfachberatung

An der Fakultät gibt es für jeden Studiengang eine eigene Studienfachberatung, die mehrmals wöchentlich Sprechstunden anbietet. Sie informiert bei Fragen zum Studienverlauf sowie Planung des Studiums. Die Studienfachberatung betreut außerdem ein Forum, in dem auch außerhalb der Sprechstunden Fragen zum Studium geklärt werden können. Zu Übergängen sowie wichtigen Phasen im Studium werden zudem Infoveranstaltungen organisiert.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 50, R. 5.440
Tel.: 0231/755-5898

E-Mail: studienfachberatung.fk13@tu-dortmund.de
https://reha.tu-dortmund.de/studium/beratung-information/studienfachberatung/

Studienkoordination

Die Studienkoordination ist Ansprechpartnerin für alle Studierenden der Fakultät bei Problemen und Anliegen im Studienverlauf und im Studienalltag. Zu ihren Aufgaben gehören u. a. die Lehrangebotskoordination, die Erstellung und Aktualisierung von Studien(gangs)Informationen, die Studienevaluation und das Organisieren konkreter Angebote zur Unterstützung im Studium.

Sprechstunde

Bei Verbesserungsvorschlägen, Wünschen und Beschwerden rund um das Lehrangebot, die Studienorganisation und den Studienalltag bietet die Studienkoordination eine Sprechstunde an. Alle Anliegen und Vorschläge werden an das Dekanat weitergeleitet bzw. bearbeitet und beantwortet.

Außerdem erhalten Studierende dort Informationen über Praktikumsmöglichkeiten im In- und Ausland. Von der Studienkoordination werden zudem die Kontakte zu den ehemaligen Studierenden, den sogenannten Alumni, gepflegt.

E-Mail-Verteiler

Die Studienkoordination verschickt regelmäßig aktuelle und studienrelevante Infos über den Unimail-Mailverteiler. Zudem werden auch eingehende Stellenausschreibungen darüber verschickt. Sie sollten also regelmäßig Ihren Unimail-Account abrufen.

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

Kontakt:
Emil-Figge-Straße 50, R. 4.518
Tel.: 0231/755-4552
E-Mail: studienkoordination.reha@tu-dortmund.de
https://reha.tu-dortmund.de/studium/beratung-information/studienkoordination/

V. Einrichtungen an der Fakultät

Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften verfügt über eine Vielzahl von Einrichtungen und Angeboten, die einen unmittelbaren Austausch von theoretischem und praxisrelevantem Wissen und Können ermöglichen und fördern.

Lernwerkstatt „fun2teach“

Die Lernwerkstatt ist ein Ort, der zum handelnden Lernen und zur Diskussion anregen soll, an dem sich Studierende, Lehrende und Lehrer*innen austauschen und aktuelle Probleme erörtern können. Sie bietet Fördermaterialien, Spiele, Bücher, Lernsoftware, Hilfsmittel zur Erstellung von Unterrichtsmaterial, neue Medien u. a. zur Ausleihe an. Die Lernwerkstatt veranstaltet zudem regelmäßig Workshops/Veranstaltungen für Studierende.

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 50, R. UH 334
Tel.: 0231/755-5881
E-Mail: lernwerkstatt.fk13@tu-dortmund.de
https://lw.reha.tu-dortmund.de/

Medien- und Arbeitsraum für Studierende (MArS)

Der MArS ist gleichzeitig Medienausleihe und Arbeitsraum für Studierende der Fakultät Rehabilitationswissenschaften. In der Medienausleihe können verschiedene Geräte für Veranstaltungen sowie auch Laptops für Abschlussarbeiten ausgeliehen werden. Im Arbeitsraum stehen mehrere PC-Arbeitsplätze mit Internetzugang und Software wie Office, SPSS, Citavi und MAXQDA zur Verfügung.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 50, R. 4.418B
Tel.: 0231/755-7874
https://reha.tu-dortmund.de/studium/mars/
Öffnungszeiten auf der Homepage

Qualitative Research Skills Lab

Das Qualitative Research Skills Lab ist ein methodisches Support-Angebot des Fachgebiets für Qualitative Forschungsmethoden und strategische Kommunikation für Gesundheit, Inklusion und Teilhabe (CHIP). Als praxisorientierte Lern- und Forschungswerkstatt möchte es Studierenden, Doktoranden und Lehrenden den Zugang zu qualitativen Forschungs- und Auswertungsmethoden erleichtern.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 50
Tel.: 0231/755-7109
Leitung: Matthias Hastall, Michélle Möhring
https://chip.reha.tu-dortmund.de/qualitative-research-skills-lab-1/
Öffnungszeiten nach Vereinbarung

study-LAB

LernLabor für Assistive Technologie und Barrierefreiheit

Das study-LAB bietet Studierenden, Dozent*innen und Interessierten der TU Dortmund die Möglichkeit, sich forschungs- und praxisorientiert mit rehabilitationstechnischen Fragestellungen auseinanderzusetzen. Dafür stellt das study-LAB eine Infrastruktur für Studien-, Bachelor- oder Masterarbeiten zur Verfügung.

Öffnungszeiten in der Vorlesungszeit: nach Vereinbarung

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 73, Pavillon 10, R.108
Tel.: 0231/755-6570
E-Mail: studyLAB@reha-technologie.de
https://rt.reha.tu-dortmund.de/studium/study-lab/

Testothek

Die Testothek verfügt über psychologische Testverfahren mit dem Schwerpunkt der Lern- und Leistungsdiagnostik. Neben den psychodiagnostischen Testverfahren werden Handbücher zur Psychodiagnostik sowie Förder- und Lernmaterialien für die Ausleihe bereitgestellt.

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 50, R. 5.442
Tel.: 0231/755-6545
E-Mail: testothek.fk13@tu-dortmund.de
https://pd.reha.tu-dortmund.de/testothek/

Zentrum für Beratung und Therapie (ZBT)

ZBT ist eine Einrichtung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften, deren Kernaufgaben in den Bereichen Forschung und Lehre zu verorten sind. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erbringt das ZBT Diagnostik-, Beratungs- und Therapieleistungen für Personen mit entsprechendem Bedarf. (Nähere Infos: www.fk-reha.tu-dortmund.de/zbt/de/home/)

Zum ZBT gehören die vier nachfolgenden Teileinrichtungen:

Bewegungsambulatorium (BWA)

Das Bewegungsambulatorium ist eine Praxiseinrichtung mit den drei Säulen Versorgung, Forschung und Lehre, in der Studierende über Praktika und Hospitationen Einblick in die praktische psychomotorische Förderung und Therapie bekommen können.

Sprachtherapeutisches Ambulatorium (SPA)

Das SPA ist eine überregionale Einrichtung für Diagnostik, Beratung und Therapie bei Störungen der Sprache und Kommunikation bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Aktuelle Arbeitsschwerpunkte sind selektiver Mutismus, Kinder mit Spracherwerbsstörungen ab 2 Jahren (Late Talker), Stottern und Mehrsprachigkeit.

Beratungsstelle für Unterstützte Kommunikation (UK)

Das UK-Netzwerk versteht sich als Anlaufstelle für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit Unterstützter Kommunikation. In Einzelfällen werden auch spezifische Therapien im Bereich der Unterstützten Kommunikation unter Mitarbeit von Studierenden und in Zusammenarbeit mit dem Sprachtherapeutischen Ambulatorium durchgeführt.

Psychologisch-Pädagogische Ambulanz (PPA)

Aufgabenfelder der PPA sind die Diagnostik und Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Schwerpunkte der Arbeit sind Auffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich.

Sehambulanz für Kinder (seki)

Die Sehambulanz für Kinder ist eine Diagnostik- und Forschungseinrichtung des Fachgebiets Sehen, Sehbeeinträchtigung & Blindheit. Forschungsthemen sind der Zusammenhang zwischen Sehen und Lernschwierigkeiten sowie das Spektrum cerebral bedingter Sehbeeinträchtigungen im Kindesalter.

Kontakt:
Case Management/ Anmeldung zu Beratung und Therapie:
Dipl.- Päd. Dagmar Slickers
Emil-Figge-Str. 50, R. 5.408
Tel.: 0231/755-5202
E-Mail: info-zbt.fk13@tu-dortmund.de
https://zbt.reha.tu-dortmund.de/

VI. Anlaufstellen an der TU

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist die vom Studierendenparlament gewählte Vertretung aller Studierenden (also der Studierendenschaft) der Technischen Universität Dortmund. Das Studierendenparlament wird jährlich von der Studierendenschaft gewählt.

Die organisatorische und inhaltliche Arbeit des AStA wird von den verschiedenen Referaten (z. B. Hochschulpolitik, Kultur, Nachhaltigkeit) getragen. Daneben bietet der AStA eine Reihe von Beratungs- und Serviceleistungen für Studierende an, z. B. Härtefallausgleich, BAföG-Beratung, Wohnungs- und Jobvermittlung, Beglaubigungen, Technik-Equipment-Verleih, Fahrradwerkstatt etc. Zudem fallen auch die Verhandlungen um das Semesterticket in die Zuständigkeit des AStA.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 50
Tel.: 0231/755-2584
E-Mail: asta@asta.tu-dortmund.de
www.asta-dortmund.de/

Dortmunder Kompetenzzentrum für Lehrer*innenbildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL)

Das DoKoLL ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dortmund. Das DoKoLL nimmt dabei Aufgaben in folgenden Bereichen wahr:

- Lehrer*innenbildung, Koordination und Organisation von Studium und Lehre,
- Weiterbildung, Netzwerke und Kooperation mit außeruniversitären Bildungseinrichtungen,
- Forschung und Entwicklung im Bereich der Lehr-/Lernforschung.
- Das DoKoLL ist Ansprechpartnerin für alle übergreifenden Fragen zur Lehrer*innenausbildung.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 50, Räume 0.102 bis 0.113
Tel.: 0231/755-7187 (Sekretariat)
E-Mail: dokoll@tu-dortmund.de
www.dokoll.tu-dortmund.de

Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS)

DoBuS, der Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung (zhb) an der TU Dortmund, ist eine zentrale Einrichtung der TU Dortmund. Ziel der Arbeiten der verschiedenen Einrichtungen von DoBuS ist die Schaffung chancengleicher Studienbedingungen für chronisch kranke und behinderte Studierende.

Kontakt:
www.dobus.zhb.tu-dortmund.de
E-Mail: dobus@tu-dortmund.de

Bereichsleitung:
Carsten Bender
Emil-Figge-Str. 50, R. 0.230
E-Mail: carsten.bender@tu-dortmund.de
Tel.: (+49)231 755-7920

Der Dienstleistungsbereich von DoBuS umfasst folgende Einrichtungen:

Arbeitsraum und Hilfsmittelpool für behinderte Studierende (AfB)

Der Arbeitsraum und Hilfsmittelpool für behinderte Studierende an der Technischen Universität Dortmund stellt konventionelle und elektronische Hilfsmittel insbesondere für blinde, seh-, hör- und körperbehinderte Studierende zur Verfügung. Er ermöglicht behinderten Studierenden die chancengleiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

Der AfB steht allen behinderten Studierenden nach einer Einweisung und Schulung zur Benutzung offen.

Der Raum:
Emil-Figge-Str. 50, R. 0.235

Kontakt:
Marion Burghoff
Emil-Figge-Str. 50, R. 0.233
Tel.: 0231/755-5888
E-Mail: marion.burghoff@tu-dortmund.de

Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender (BbS)

Der BbS unterstützt und berät Studierende und Studieninteressierte, die im Zusammenhang mit ihrer Körperbehinderung, Sehbehinderung/Blindheit, Hörbehinderung/Taubheit, Sprachbehinderung, chronischen Krankheit, psychischen Krankheit Schwierigkeiten bei der Gestaltung und Durchführung ihres Studiums sowie bei der Organisation von Pflege, Mobilität und Assistenz haben.

Die aktuellen Sprechzeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

Kontakt:
Andrea Hellbusch
Emil-Figge-Str. 50, R. 0.231
Tel.: 0231/755-6565
Schreibtel.: 0231/755-5350
E-Mail: andrea.hellbusch@tu-dortmund.de

Claudia Schmidt
Emil-Figge-Str. 50, R. 0.232
Tel.: (+49)231 755-8047
Schreibtel.: 0231/755-5350
E-Mail: claudia4.schmidt@tu-dortmund.de

Umsetzungsdienst zur Adaption von Studienmaterialien

Für blinde und sehbehinderte Studierende werden vom Umsetzungsdienst Studienmaterialien in Blindenschrift oder in Großdruck umgesetzt, digital erfasst und abgespeichert oder aufgesprochen. Zudem werden auch Videos für hörgeschädigte Studierende untertitelt. Umgesetzt werden all jene schriftlichen Studienmaterialien, die allen Teilnehmer*innen einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden zur Verfügung gestellt werden.

Kontakt:
Finnja Kristin Lüttmann
Emil-Figge-Str. 50, R. 0.233
Tel.: 0231/755-5214
E-Mail: umsetzungsdienst.dobus@tu-dortmund.de

Hochschulteam der Arbeitsagentur

Das Hochschulteam ist eine Zweigstelle der Arbeitsagentur Dortmund und speziell für die Studierenden an der Technischen Universität Dortmund zuständig. Es berät in sämtlichen Fragen zum Thema Jobeinstieg und organisiert zudem Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende und Absolvent*innen. In den Veranstaltungen werden z. B. verschiedene Arbeitsfelder vorgestellt und es wird auf das Vorstellungsgespräch vorbereitet.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 68, CT G3, Raum 4.29
Tel.: 0231/842-9860
E-Mail: dortmund.hochschule@arbeitsagentur.de

www.tu-dortmund.de/studierende/nach-dem-studium/uebergang-in-den-beruf/hochschulteam-der-arbeitsagentur/

Prüfungsverwaltung

In der Prüfungsverwaltung im Dezernat 4 werden alle erbrachten Prüfungsleistungen zentral verwaltet sowie das Zeugnis und Transcript of Records erstellt. Zudem wird die Bachelorarbeit bei der Prüfungsverwaltung angemeldet und bei krankheitsbedingtem Fehlen in einer Prüfung wird dort ein Attest eingereicht.

Kontakt:
Ansprechpartner*innen Team 5:
Frau Katzmarczyk Tel.: 0231/755-7148
Frau Kosek: Tel.: 0231/755-7142
Frau Ostertag: Tel.: 0231/755-4836
Frau Wiemers: Tel.: 0231/755-7149
Emil-Figge-Str. 61, Raum 108-110
E-Mail: pruefungsverwaltung-lehramt@tu-dortmund.de
www.tu-dortmund.de/studierende/im-studium/pruefungsangelegenheiten/ansprechpersonen-kontakt/team-5

Referat Internationales

Das Referat Internationales ist u. a. zuständig für die Betreuung internationaler Studierender, die Beratung zu Studienaufenthalten und Praktika im Ausland sowie zu Fördermöglichkeiten. Ansprechpartner*innen und aktuelle Sprechzeiten finden Sie auf der Internetseite des Referats Internationales.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 61
Tel.: 0231/755-6350 (Sekretariat)
www.international.tu-dortmund.de

Studierendenwerk

Das Studierendenwerk ist u. a. zuständig für Fragen der Ausbildungsförderung (BAföG) sowie für die Studierendenwohnheime.

Kontakt:
Vogelpothsweg 85
Tel.: 0231/755-3642/6587 (BAföG) und 0231/755-3625 (Wohnheime)
Die korrekten Ansprechpartner*innen sind auf der Homepage zu finden.
E-Mail: info@stwdo.de
www.stwdo.de

Zentrale Studienberatung (ZSB)

Die Zentrale Studienberatung (ZSB) bietet Informationen und Orientierungshilfen zu den allgemeinen Rahmenbedingungen eines Hochschulstudiums, zu Studienmöglichkeiten, Studieninhalten und Studienanforderungen. Es berät zur Studienwahl sowie in Fragen des Studiums und der Studienvorbereitung. Auch bei Schwierigkeiten im Studienverlauf, bei Prüfungsproblemen, bei geplantem Studienwechsel und Studienabbruch kann beraten werden. Bei persönlichen Schwierigkeiten im Studium können sich Studierende an die Psychologische Beratung wenden.

- Studienberatung
- Psychologische Beratung /Tel.-Beratung: 0231/755-5050

Die aktuellen Öffnungs- bzw. Sprechzeiten entnehmen Sie bitte der Homepage.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 61
Info-Tel.: 0231/755-2345 oder -8080
E-Mail: zsb@tu-dortmund.de
www.tu-dortmund.de/studierende/beratung/allgemeine-studienberatung/

Studienverlaufsplan (für die Module in der Fak. 13):
Master Lehramt an Berufskollegs und Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit sonderpädagogischer Fachrichtung

<table>
<tr><th rowspan="2"></th><th colspan="2">1. Studienjahr</th><th colspan="2">2. Studienjahr</th></tr>
<tr><th>1. Semester</th><th>2.Semester</th><th>3.Semester</th><th>4. Semester</th></tr>
<tr><td></td><td>Professionsspezifische Themen sonderpädagogischen Handelns
• Veranstaltung 1
4CP / 2 SWS</td><td rowspan="4">Praxissemester</td><td>Professionsspezifische Themen sonderpädagogischen Handelns
• Veranstaltung 2
4CP / 2 SWS</td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="2">Sonderpädagogische Fachrichtung</td><td>Unterricht, Förderung und Beratung in der sonderpädagogischen Fachrichtung
• Veranstaltung 3.1
2CP / 2 SWS</td><td>Unterricht, Förderung und Beratung in der sonderpädagogischen Fachrichtung
• Veranstaltung 3.2
• Veranstaltung 3.3
4CP / 4 SWS</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Spezifische Aufgabenstellungen in der sonderpädagogischen Fachrichtung *
• Veranstaltung 4.1
• Veranstaltung 4.2
• (Veranstaltung 4.3)
• (Veranstaltung 4.4)
9CP / 4-8 SWS</td></tr>
<tr><td>FS Wahl</td><td>Unterricht, Förderung und Beratung im Förderschwerpunkt Wahl
• Veranstaltung 3.1
2CP / 2 SWS</td><td>Unterricht, Förderung und Beratung im Förderschwerpunkt Wahl
• Veranstaltung 3.2
• Veranstaltung 3.3
4CP / 4 SWS</td><td></td></tr>
<tr><td>Praxis</td><td>Praxissemester
• Vorbereitungsseminar
3CP / 2 SWS</td><td>Praxissemester
• Begleitveranstaltung
4CP / 2 SWS</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>Masterarbeit</td><td colspan="3"></td><td>Masterarbeit
20 CP</td></tr>
</table>

Im Master werden die im Bachelor begonnenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte im Studium fortgesetzt.

*Die Anzahl der einzelnen Modulelemente kann je nach Förderschwerpunkt variieren!

Stand: Juli 2024

1. Studienjahr

Unterricht, Förderung und Beratung in der sonderpäd. Fachrichtung 2 SWS | 2 CP
Veranstaltung 3.1 (P)

laut Studienverlaufsplan im 1. Semester

Unterricht, Förderung und Beratung im FS Wahl 2 SWS | 2 CP
Veranstaltung 3.1 (P)

laut Studienverlaufsplan im 1. Semester

Praxissemester 4 SWS | 7 CP
Vorbereitungsseminar (P)
Begleitveranstaltung zum Praxissemester (P)
Praxisphase (P)

Es werden nur 3 CP der sonderpädagogischen Fachrichtung zugeordnet.

Professionsspezifische Themen sonderpädagogischen Handelns 2 SWS | 4 CP
Veranstaltung 1 (WP)

laut Studienverlaufsplan im 1. Semester

2. Studienjahr

Unterricht, Förderung und Beratung in der sonderpäd. Fachrichtung 4 SWS | 4 CP
Veranstaltung 3.2 (P/WP)
Veranstaltung 3.3 (P/WP)

laut Studienverlaufsplan im 3. Semester

Unterricht, Förderung und Beratung im FS Wahl 4 SWS | 4 CP
Veranstaltung 3.2 (P/WP)
Veranstaltung 3.3 (P/WP)

laut Studienverlaufsplan im 3. Semester

Spezifische Aufgaben-stellungen in der sonderpäd. Fachrichtung * 4-8 SWS | 9 CP
Veranstaltung 4.1 (P/WP)
Veranstaltung 4.2 (P/WP)
(Veranstaltung 4.3) (P/WP)
(Veranstaltung 4.4) (P/WP)

Professionsspezifische Themen sonderpädagogischen Handelns 2 SWS | 4 CP
Veranstaltung 2 (WP)

laut Studienverlaufsplan im 3. Semester

Masterarbeit	20 CP

laut Studienverlaufsplan im 4. Semester

*Die Anzahl der einzelnen Modulelemente kann je nach Förderschwerpunkt variieren!

Modul: Unterricht, Förderung und Beratung im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (FS KM) – SFK 3

Studiengänge:
Master Lehramt an Berufskollegs (BK)
Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)

Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand
jedes Studienjahr	2 Semester	1./3. Semester	6	180 h

1 Modulstruktur

Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
1	Konzepte von Inklusion in der außer- bzw. nachschulischen Lebenswelt	S (WP)	2	2
2	Spezifische Konzepte und Methoden der Förderung und Therapie	S (WP)	2	2
3	Spezifische Kommunikationsformen und Medien	S (WP)	2	2

2 Lehrveranstaltungssprache
Deutsch

3 Lehrinhalte
Das Modul bietet folgende Lehrinhalte:

- zu 1 „Konzepte von Inklusion in der außer- bzw. nachschulischen Lebenswelt“: Spezifische Konzeptionen und Modelle der Berufs- und Lebensvorbereitung, des Übergangs in das Erwachsenenleben sowie von Wohnformen
- zu 2: „Spezifische Konzepte und Methoden der Förderung und Therapie“: Spezifische Konzepte und Methoden der Förderung und Therapie bei komplexen Beeinträchtigungen oder Unterricht in der Schule für Kranke oder Interaktionsbedingungen im Umgang mit progredienten Erkrankungen oder Bewältigungsstrategien im Krankheits- und Sterbeprozess
- zu 3 „Spezifische Kommunikationsformen und Medien“: Spezifische Kommunikationsformen und Medien; Strategien, Methoden und Techniken der augmentativen und alternativen Kommunikation, Auswahl und Implementierung von elektronischen und nicht elektronischen Geräten und Systemen; Konzepte der Medienpädagogik, Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Medien im Unterricht

4 Kompetenzen
Im Einzelnen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, folgende Kompetenzen zu erwerben:

- Didaktische und methodische Kenntnisse der Berufs- und Lebensplanung für Schüler*innen mit körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen
- Kenntnisse über die wissenschaftliche Reflexion der Unterrichtspraxis
- Kenntnisse über die wissenschaftlich reflektierte Anwendung von Förderkonzepten für Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen bzw.
- Kenntnisse über Organisationsformen und spezifische Anforderungen an der Schule für Kranke bzw.
- Kenntnisse über den pädagogischen Umgang mit lebensbedrohlich oder lebendverkürzend erkrankten Kindern und Jugendlichen
- Vertiefende Kenntnisse von Konzepten, Strategien, Methoden und Techniken der augmentativen und alternativen Kommunikation
- Vertiefende Kenntnisse von Konzepten der Medienpädagogik

5	**Prüfungen** Modulprüfung		
6	**Prüfungsformen und -leistungen** Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.		
	Nr.	**Prüfungsleistung**	**Prüfungsform**
	1	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
	2	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
	3	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
	1-3	Modulprüfung, benotet	Mündliche Prüfung, Dauer: 30 Min.
7	**Teilnahmevoraussetzungen** keine		
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** • Pflichtmodul im Master Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung als Unterrichtsfach gewählt wird • Pflichtmodul im Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung als Unterrichtsfach gewählt wird • Wahlpflichtmodul im Master Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung als Wahlbereich belegt wird • Wahlpflichtmodul im Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung als Wahlbereich belegt wird		
9	**Modulbeauftragte*r** Vivien Raczkiewicz	**Zuständige Fakultät** Fak. 13	

Modul: Spezifische Aufgabenstellungen im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (FS KM) – SFK 4

Studiengänge:
Master Lehramt an Berufskollegs (BK)
Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)

Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand
jedes Studienjahr	2 Semester	3./4. Semester	9	270 h

1 Modulstruktur

Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
1	Spezifische Konzepte der Bewegungsförderung in der Institution Schule und in außerschulischen Kontexten	S (WP)	4	2
2	Besondere Bereiche und Konzepte der Förderung	S (WP)	2	2
3	Inklusion und Standards im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	S (WP)	3	2

2 Lehrveranstaltungssprache
Deutsch

3 Lehrinhalte

- Zu 1 „Spezifische Konzepte der Bewegungsförderung in der Institution Schule und in außerschulischen Kontexten“: Auseinandersetzung mit Konzepten der Bewegungsförderung in der Institution Schule und in außerschulischen Kontexten, z. B. bewegungsorientiertes Lernen, Psychomotorik, Rollstuhlsport
- Zu 2 „Besondere Bereiche und Konzepte der Förderung“: besondere Förderkonzepte und Diskussion ihrer Bedeutsamkeit für den Unterricht
- Zu 3 „Inklusion und Standards im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung“: aktuelle Forschungstendenzen im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Reflexion zur schulischen Inklusion, Einführung in Forschungsmethoden

4 Kompetenzen
Im Einzelnen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, folgende Kompetenzen zu erwerben:

- Kenntnisse über die Anwendung und Reflexion spezifischer Konzepte der Bewegungsförderung für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf in der körperlichen und motorischen Entwicklung
- Fähigkeiten zur Analyse der Implikationen von Konzepten zur individuellen Förderung und zur Reflexion ihrer Bedeutsamkeit im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- Kenntnisse über den wissenschaftlichen Diskurs im Fach; grundlegende Fähigkeiten zum Erkennen wissenschaftlicher Problemlagen und zur Entwicklung wissenschaftlicher Fragestellungen; Kenntnisse zur Einordnung und kritischen Bewertung wissenschaftlicher Theorien; grundlegende Fähigkeiten zur Anwendung

5 Prüfungen
Modulprüfung

6	**Prüfungsformen und -leistungen** Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.		
	Nr.	**Prüfungsleistung**	**Prüfungsform**
	1	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
	2	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
	3	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
	1-3	Modulprüfung, benotet	Hausarbeit (max. 30 Seiten)
7	**Teilnahmevoraussetzungen** keine		
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** • Pflichtmodul im Master Lehramt an Berufskollegs, wenn Körperliche und motorische Entwicklung als Unterrichtsfach gewählt wird • Pflichtmodul im Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Körperliche und motorische Entwicklung als Unterrichtsfach gewählt wird		
9	**Modulbeauftragte*r** Vivien Raczkiewicz	**Zuständige Fakultät** Fak. 13	

Modul: Unterricht, Förderung und Beratung im Förderschwerpunkt Sehen (FS S) – SFS 3

Studiengänge:
Master Lehramt an Berufskollegs (BK)
Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)

Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand
jedes Studienjahr	2 Semester	1./3. Semester	6	180 h

1 Modulstruktur

Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
1	Lehren und Lernen mit digitalen Medien im FS Sehen	S (P)	2	2
2	Gemeinsames Lernen im FS Sehen	S (P)	2	2
3	Aktuelle Themen im Kontext Schule im FS Sehen	S (WP)	2	2

2 Lehrveranstaltungssprache
Deutsch, in 3) Deutsch/Englisch

3 Lehrinhalte
Das Modul vermittelt
- einen umfassenden Überblick über digitale Medien und assistive Technologien und deren Einsatzmöglichkeiten im Kontext Schule im FS Sehen,
- allgemeine und fachspezifische Themen des gemeinsamen Lernens,
- und Einblicke in ausgewählte Themen, z. B. zu fachdidaktischen Fragestellungen, Beratung und Unterstützungsmöglichkeiten im FS Sehen.

4 Kompetenzen
Die Studierenden
- kennen unterschiedliche digitale Medien und assistive Technologien und reflektieren deren Einsatzmöglichkeiten im Kontext Schule,
- reflektieren die spezifische Medienkompetenz, die Schüler*innen mit Blindheit oder Sehbeeinträchtigung für eine selbstbestimmte Teilhabe benötigen,
- analysieren Möglichkeiten und Hindernisse gemeinsamen Lernens,
- entwickeln Ideen zur Beseitigung von Hindernissen,
- reflektieren die eigene Professionalität im Spannungsfeld „spezifische Unterstützung versus Inklusion“,
- und setzen sich mit ausgewählten Themen, z. B. zu fachdidaktischen Fragestellungen, Beratung und Unterstützungsmöglichkeiten im FS Sehen, auseinander und begründen und erproben Umsetzungsmöglichkeiten.

5 Prüfungen
Modulprüfung

6 Prüfungsformen und -leistungen
Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
1	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
2	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

	3	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
	1-3	Modulprüfung, benotet	Mündliche Prüfung, Dauer: 30 Min.
7	**Teilnahmevoraussetzungen** keine		
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** • Pflichtmodul im Master Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Sehen als Unterrichtsfach gewählt wird • Pflichtmodul im Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Sehen als Unterrichtsfach gewählt wird • Wahlpflichtmodul im Master Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Sehen als Wahlbereich belegt wird • Wahlpflichtmodul im Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Sehen als Wahlbereich belegt wird		
9	**Modulbeauftragte*r** Dr. Regina Moritz	**Zuständige Fakultät** Fak. 13	

Modul: Spezifische Aufgabenstellungen im Förderschwerpunkt Sehen (FS S) – SFS 4

Studiengänge:
Master Lehramt an Berufskollegs (BK)
Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)

Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand
jedes Studienjahr	2 Semester	3./4. Semester	9	270 h

1 Modulstruktur

Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
1	Überblicksveranstaltung zum Thema	S (P)	3	2
2	Vertiefungsveranstaltung zum Thema	S (P)	6	2

2 Lehrveranstaltungssprache
Deutsch/ Englisch

3 Lehrinhalte
Zu den folgenden Themen werden Überblicks- und Vertiefungsveranstaltungen angeboten (Angebot abhängig von Kapazität und Nachfrage):

- Cerebral visual impairment
- Frühförderung von Kindern mit Blindheit oder Sehbeeinträchtigung
- inklusive Medienbildung und Einsatz von digitalen Medien und assistiven Technologien im FS Sehen
- Spezifische Kompetenzen (z. B. alltagspraktische Fähigkeiten, Orientierung & Mobilität) und deren Vermittlung
- Zusammenarbeit mit Eltern, interdisziplinäre Teamarbeit und Beratung
- Kinder und Jugendliche mit komplexen Beeinträchtigungen

Zu jedem Thema gibt es eine Überblicksveranstaltung und eine Vertiefungsveranstaltung, die nacheinander und zum selben Thema belegt werden müssen. In der Vertiefungsveranstaltung erfolgt eine Projektarbeit.

4 Kompetenzen
Die Studierenden

- setzen sich intensiv mit dem gewählten Thema auseinander,
- integrieren die bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in ihre Projektarbeit,
- entwickeln eigenständig eine Projektidee, setzen diese um und präsentieren die Ergebnisse,
- und entwickeln ihre Fähigkeiten zu Teamarbeit weiter.

5 Prüfungen
Modulprüfung

6 Prüfungsformen und -leistungen
Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
1	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
2	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
1-2	Modulprüfung, benotet	Hausarbeit (max. 20 Seiten)

7	**Teilnahmevoraussetzungen** keine	
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** • Pflichtmodul im Master Lehramt an Berufskollegs, wenn Sehen als Unterrichtsfach gewählt wird • Pflichtmodul im Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Sehen als Unterrichtsfach gewählt wird	
9	**Modulbeauftragte*r** Prof. Dr. Sarah Weigelt	**Zuständige Fakultät** Fak. 13

Modul: Professionsspezifische Themen sonderpädagogischen Handelns – PG

Studiengänge:
Master Lehramt an Berufskollegs (BK)
Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)

Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand
jedes Studienjahr	2 Semester	1./3. Semester	8	240 h

1 Modulstruktur

Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
1	Beratung & Supervision	S (WP)	4	2
2	Kooperation und Teamarbeit	S (WP)	4	2
3	Inklusion, Vielfalt, Partizipation	S (WP)	4	2
4	Diagnostik und Gutachtenerstellung	S (P)	4	2

Die Veranstaltung 4 Diagnostik und Gutachtenerstellung ist für alle Studierende verpflichtend. Aus den Themendächern 1 – 3 muss eine Veranstaltung belegt werden.

2 Lehrveranstaltungssprache
Deutsch

3 Lehrinhalte

- Grundlagen und Modelle von Beratung, Kommunikation und Gesprächsführung, Konzepte und Methoden von Beratung in inklusiven Settings, Grundlagen de-eskalierender Konfliktkommunikation, Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Kooperation mit Schüler*innen, Eltern/Angehörigen, Kolleg*innen, Modelle guter Zusammenarbeit und Interdisziplinarität, Reflexion der künftigen beruflichen Anforderungen und des Berufsfelds
- kollegiale Kooperation und Fallberatung im interdisziplinären Berufsfeld, Selbstreflexion bezogen auf persönliche biographische Lern- und Entwicklungsschritte
- Konzepte und Modelle von Inklusion und Partizipation, wie z.B. Teilhabe, gesellschaftliche Vielfalt und Heterogenität, Schule für Alle und Gemeinsames Lernen

Die Veranstaltung Diagnostik und Gutachtenerstellung:

- Prinzipien der Durchführung und Auswertung individueller Leistungsdiagnostik mit standardisierten Testverfahren unter anderem zur Erfassung von allgemeinen kognitiven Fähigkeiten, Aufmerksamkeit oder Schulleistungen
- Prinzipien und Spezifika der sonderpädagogischen Gutachtenerstellung (in Anlehnung an das Feststellungsverfahren gemäß AO-SF)
- selbstständige Durchführung individueller Diagnostik und Erstellung eines Gutachtens anhand eines Fallbeispiels

4 Kompetenzen

- Spezifika allgemeiner professioneller Beratung kennen, Prozesse kooperativer/konflikthafter Kommunikation beobachten, analysieren und aus professioneller Perspektive reflektieren können. Überblick über Beratungsansätze als Voraussetzung für spätere Weiterqualifikation gewinnen, förderliche Beratungskont(r)akte, Problemanalysen, Ziel- und Auftragsklärung, Ressourcen- und lösungsorientierte Veränderungsprozesse kennen und gestalten.
- Wirkungen von Interaktions- und Kooperationsprozessen reflektieren, Fallverstehen entwickeln, Interdependenzen analysieren und verstehen, eigene biographische Lern- und Entwicklungsprozesse reflektieren können.

	Kompetenzen (Fortsetzung) • Pädagogische Methoden, Strategien und Technologien unter Berücksichtigung von Teilhabe, Heterogenität, Integration und Inklusion kennen und anwenden können, Gestaltung von Bildungsprozessen: Planung, Durchführung und Analyse von LehrLern-Arrangements in heterogenen Gruppen; Bildungs- und Lehrplangestaltung unter Berücksichtigung individueller Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten; Einsatz von Methoden, Medien und Hilfsmitteln, Differenzierungs- und Sozialformen. <u>Diagnostik und Gutachtenerstellung</u> Die Studierenden • kennen zentrale Prinzipien der Durchführung und Auswertung von standardisierten Testverfahren • kennen zentrale Prinzipien und Spezifika bei der sonderpädagogischen Gutachtenerstellung (in Anlehnung an das Feststellungsverfahren gemäß AO-SF) • können verschiedene standardisierte Testverfahren selbstständig korrekt durchführen und auswerten sowie die Testdurchführung kritisch reflektieren • können anhand eines Fallbeispiels ein sonderpädagogisches Gutachten erstellen unter der Berücksichtigung von Testergebnissen aus verschiedenen standardisierten Verfahren sowie weiteren Informationen (z. B. aus dem Anamnesegespräch)
5	**Prüfungen** Modulprüfung
6	**Prüfungsformen und -leistungen** Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
	Modulprüfung, benotet	Mündliche Prüfung, Dauer: 30 Min.
1-3	Studienleistung in der belegten Veranstaltung der Themendächer 1 bis 3, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
4	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

7	**Teilnahmevoraussetzungen** keine	
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** • Pflichtmodul im Master Lehramt an Berufskollegs • Pflichtmodul im Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	
9	**Modulbeauftragte*r** Dr. Michael Schurig	**Zuständige Fakultät** Fak. 13

Modul: Praxissemester in einem Förderschwerpunkt

Studiengänge:
Master Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP)
Master Lehramt an Berufskollegs (BK)
Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)

Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand
jedes Semester	2 Semester	1./ 2. Semester	7	210 h

1 Modulstruktur

Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
1	Vorbereitungsseminar	S	3	2
2	Begleitveranstaltung zum Praxissemester	S	4	2

2 Lehrveranstaltungssprache
deutsch

3 Lehrinhalte

Der Besuch der Veranstaltung „Vorbereitung auf das Praxissemester“ in Kombination mit der Begleitveranstaltung befähigt die Studierenden zur Planung, Durchführung und Auswertung von sonderpädagogischen Studien- bzw. Unterrichtsprojekten unter Einbeziehung der Spezifika von Förderschwerpunkten und Fachdidaktiken.

In der Vorbereitungsveranstaltung werden – unter Berücksichtigung der Förderschwerpunkte – grundlegende sonderpädagogisch relevante Themen behandelt:

- Sonderpädagogische Förderung im Unterricht: Ziele, Aufgaben, Methoden
- Spezifische Ausformungen durch die Förderschwerpunkte
- Institutionelle Rahmenbedingungen (Förderorte, GU, sonderpädagogische Kompetenzzentren)
- Systematik der Unterrichtsbeobachtung
- Einsatz von Medien und Rehabilitationstechnologien
- Diagnose sonderpädagogischen Förderbedarfs
- Erstellung, Überprüfung und Revision von individuellen Förderplänen
- Entwicklung persönlicher Kompetenzen in der Lehrerrolle: Selbstmanagement und Selbstreflexion
- Beratungsaufgaben und Kooperationsfelder

Das Begleitseminar in einem Förderschwerpunkt bietet den Studierenden Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Reflexion ihrer theoriegeleiteten Studien- oder Unterrichtsprojekte, bei der Entwicklung einer forschenden Lernhaltung und der Abfassung ihrer Theorie-Praxis-Berichte.

In dem Begleitseminar werden folgende übergreifende Themen behandelt:

- Unterrichten
- Individuelle (sonderpädagogische) Förderung
- Professionelles Selbstkonzept

Diese übergreifenden Themen dienen zur Entwicklung von theoriegeleiteten Studienprojekten auf der Basis von empirischen Methoden zu einem der oben angegebenen Themenbereiche.

	Lehrinhalte (Fortsetzung) Zum Gegenstand der übergreifenden Themen zählen: • Vertiefung der Theorien des Unterrichtens und Lernens – Sonderpädagogische Modelle und empirische Merkmale guten Unterrichts ggf. unter Einbeziehung fachdidaktischer Modelle; • Entwicklung und Anbahnung von Studienprojekten aus sonderpädagogischer und fachdidaktischer Perspektive unter besonderer Berücksichtigung von sonderpädagogischer Diagnostik und individueller Förderung; • Bewusstmachung der eigenen Lernerfahrungen, Kompetenzen und Berufsvisionen durch biografisches Lernen und Entwicklung eines professionellen Selbstkonzepts; • Anbahnung von forschenden Lernprozessen im Rahmen der Entwicklung, Durchführung, Auswertung und Reflexion von Studien- oder Unterrichtsprojekten; • Erfassung und Reflexion von theoretischen schulpädagogischen Inhalten mit Transfer auf schulische Handlungssituationen.
4	**Kompetenzen** Die Studierenden werden befähigt, wissenschaftliche Inhalte sonderpädagogischer Förderung auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis zu beziehen. Sie können die Bedeutung von sonderpädagogischen und fachdidaktischen Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen einschätzen. Die Studierenden sind in der Lage, • die Theorieinhalte einschließlich empirischer Ergebnisse der vorbereitenden Vorlesung angemessen darzustellen, zu analysieren und zu reflektieren; • auf Basis der vermittelten Theorieinhalte (siehe die Themenbereiche oben unter 3) Fragestellungen für die in der Praxisphase durchzuführenden Studien- oder Unterrichtsprojekte zu entwickeln; • die Relevanz dieser Fragestellungen für Schule und Unterricht zu reflektieren; • Differenzen zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und praktischem Handeln in schulischen und unterrichtlichen Situationen aufzuzeigen und Hypothesen für deren Auftreten zu entwickeln; • zur Bearbeitung der Fragestellungen adäquate Untersuchungsmethoden (Beobachtung, Befragung, Interview, Fallstudie etc.) auszuwählen und zu begründen; • für das Studienprojekt ein Untersuchungssetting mit Zeitplan darzulegen; • pädagogische Zielvorstellungen und die Entwicklung eigener Lehrer*innenprofessionalität in ihrer Bedeutung für die Innovation von Schule und Unterricht einzuschätzen; • Unterricht vor dem Hintergrund sonderpädagogischer und fachdidaktischer Theorien und empirischer Ergebnisse zu planen, durchzuführen und zu reflektieren; • die Ergebnisse der Studien- bzw. Unterrichtsprojekte zu analysieren und zu reflektieren.
5	**Prüfungen** Modulprüfung
6	**Prüfungsformen und -leistungen**

Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
1	Studienleistung, unbenotet	Studien- bzw. Unterrichtsskizze
2	Modulprüfung, benotet	Wissenschaftliche schriftliche Dokumentation und Reflexion des Studien- bzw. Unterrichtsprojekts (35.000 Zeichen (+/- 10 %))

7	**Teilnahmevoraussetzungen** keine	
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** • Pflichtmodul im Master Lehramt für sonderpädagogische Förderung • Pflichtmodul im Master Lehramt an Berufskollegs, im als Unterrichtsfach gewählten Förderschwerpunkt • Pflichtmodul im Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, im als Unterrichtsfach gewählten Förderschwerpunkt	
9	**Modulbeauftragte*r** Fachgebiete der Fak. 13	**Zuständige Fakultät** Fak. 13

Modul: Masterarbeit in einer sonderpädagogischen Fachrichtung				
Studiengänge: **Master Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP)** **Master Lehramt an Berufskollegs (BK)** **Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)**				
Turnus /	**Dauer** 15 Wochen	**Studienabschnitt** 3./4. Semester	**Leistungspunkte** 20	**Aufwand** 600 h

1 Modulstruktur

Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
1	Masterarbeit	/	20	/

2 Lehrveranstaltungssprache

Deutsch

3 Lehrinhalte

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die*der Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine relevante Forschungsfrage zu didaktischen bzw. spezifischen Aspekten des jeweiligen Förderschwerpunktes oder zu allgemeinen rehabilitationswissenschaftlichen Fragestellungen selbstständig und gemäß wissenschaftlicher Standards zu bearbeiten.

4 Kompetenzen

- Entwicklung einer Forschungsfrage auf der Basis des aktuellen Fachdiskurses resp. der Fachliteratur,
- Auswahl und Anwendung adäquater (empirischer) Forschungsmethoden,
- Diskussion und Einordnung von Forschungsergebnissen,
- wissenschaftliches Schreiben,
- Zeit- und Selbstmanagement.

5 Prüfungen

Modulprüfung

6 Prüfungsformen und -leistungen

Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
1	Modulprüfung, benotet	Masterarbeit, max. 80 Seiten (2.500 Anschläge pro Seite)

7 Teilnahmevoraussetzungen

Die Masterarbeit kann nach dem schulpraktischen Teil des Praxissemesters geschrieben werden.

8 Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls

- Pflichtmodul

9 Modulbeauftragte*r

Dekanat Fak. 13

Zuständige Fakultät

Fak. 13

Im Rahmen des Wahlbereichs wird eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung studiert. Diese kann die nicht gewählte sonderpädagogische Fachrichtung sein (FS körperliche und motorische Entwicklung oder FS Sehen) oder eine der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen:

- Förderschwerpunkt Lernen
- Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
- Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation
- Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Bei Wahl des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung im Wahlbereich wird ein Beratungsgespräch an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften empfohlen.

Beachten Sie: Im Masterstudiengang wird im Wahlbereich die sonderpädagogische Fachrichtung fortgesetzt, die bereits im Bachelorstudiengang im Rahmen des Wahlbereichs studiert wurde. Im Masterstudiengang wird im Wahlbereich nur das Modul 3 studiert.

Modul: Unterricht, Förderung und Beratung im Förderschwerpunkt Lernen (FS L) – SFL 3

Studiengänge:
Wahlbereich: Master Lehramt an Berufskollegs (BK)
Wahlbereich: Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)

Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand
jedes Studienjahr	2 Semester	1./3. Semester	6	180 h

1 Modulstruktur

Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
1	Planung und Evaluation von individueller Förderung im Förderschwerpunkt Lernen	S (P)	2	2
2	Diagnose und Intervention im Lernbereich Deutsch	S (WP)	2	2
3	Diagnose und Intervention im Lernbereich Mathematik	S (WP)	2	2

2 Lehrveranstaltungssprache
Deutsch

3 Lehrinhalte

- Kind-Umfeld-Analyse und Ermittlung individuellen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs
- Planung und Analyse individueller Förderpläne
- Prozessbegleitende Diagnostik zur Fortschreibung und Revision von Förderplänen
- Systematische Falldokumentation und empirisch kontrollierte Praxis in inklusiven Lernsettings
- Grundlegende Fragen und ausgewählte Methoden der Förderung beim Erwerb der Schriftsprache
- Zentrale Probleme bei Kindern und Jugendlichen mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten
- Didaktisch-methodisches Vorgehen zur Förderung mündlichen und schriftlichen Sprachhandelns
- Grundlegende Fragen und ausgewählte Methoden der Förderung mathematischer Kompetenzen
- Zentrale Probleme bei Kindern und Jugendlichen mit Rechenschwäche
- didaktisch-methodisches Vorgehen zur Förderung mathematischer Kompetenzen

4 Kompetenzen
Die Studierenden

- kennen zentrale Methoden und Verfahren zur Ermittlung individuellen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs
- beurteilen und entwickeln individuelle Förderpläne
- kennen, beurteilen und benutzen ausgewählte Methoden und Verfahren zur prozessbegleitenden Diagnostik und zur systematischen Falldokumentation
- erläutern den Stellenwert empirisch kontrollierter Praxis in inklusiven Lernsettings
- kennen wesentliche Merkmale und zentrale Erklärungsansätze von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten
- beurteilen und entwickeln didaktisch-methodische Vorgehensweisen zur Förderung mündlichen und schriftlichen Sprachhandelns
- kennen wesentliche Merkmale und zentrale Erklärungsansätze von Rechenschwäche

	Kompetenzen (Fortsetzung) • beurteilen und entwickeln didaktisch-methodische Vorgehensweisen zur Förderung mathematischer Kompetenzen		
5	**Prüfungen** Modulprüfung		
6	**Prüfungsformen und -leistungen** Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.		
	Nr.	**Prüfungsleistung**	**Prüfungsform**
	1	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
	2	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
	3	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
	1-3	Modulprüfung, benotet	Mündliche Prüfung, Dauer: 30 Min.
7	**Teilnahmevoraussetzungen** keine		
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** • Wahlpflichtmodul im Master Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Lernen als Wahlbereich belegt wird • Wahlpflichtmodul im Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Lernen als Wahlbereich belegt wird		
9	**Modulbeauftragte*r** Dr. Thomas Breucker	**Zuständige Fakultät** Fak. 13	

Modul: Unterricht, Förderung und Beratung im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung (FS E) – SFE 3

Studiengänge:
Wahlbereich: Master Lehramt an Berufskollegs (BK)
Wahlbereich: Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)

Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand
jedes Studienjahr	2 Semester	1./3. Semester	6	180 h

1 Modulstruktur

Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
1	Didaktische Ansätze im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung	S (P)	2	2
2	Spezifische Fragestellungen zur Unterrichtsorganisation	S (WP)	2	2
3	Diagnostische Verfahren und deren Anwendung im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung	S (WP)	2	2

2 Lehrveranstaltungssprache
Deutsch

3 Lehrinhalte

- Ansätze und Konzepte zur Gestaltung des Unterrichts im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung mit ihren Anwendungsmöglichkeiten in verschiedenen (schulischen) Kontexten.
- Vertiefung in spezifischen Fragestellungen zur Unterrichtsorganisation.
- Diagnostische Verfahren und deren Anwendung im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung.

4 Kompetenzen

- Studierende wenden verschiedene didaktische Ansätze und Konzepte für den Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung an.
- Studierende können für heterogene Lerngruppen Bildungsprozesse gestalten sowie Unterricht planen.
- Studierende kennen diagnostische Verfahren für Schüler*innen im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung und den schulischen Kontext und sind in der Lage, sich eigenständig in diagnostische Verfahren einzuarbeiten.
- Studierende können diagnostische Ergebnisse verstehen und vor dem Hintergrund eines umfassenden Fallverstehens kritisch interpretieren.

5 Prüfungen
Modulprüfung

6 Prüfungsformen und -leistungen
Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
1	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
2	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

	3	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
	1-3	Modulprüfung, benotet	Mündliche Prüfung, Dauer: 30 Min.
7	**Teilnahmevoraussetzungen** keine		
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** • Wahlpflichtmodul im Master Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung als Wahlbereich belegt wird • Wahlpflichtmodul im Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung als Wahlbereich belegt wird		
9	**Modulbeauftragte*r** Dr. Ramona Thümmler	**Zuständige Fakultät** Fak. 13	

Modul: Unterricht, Förderung und Beratung im Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation (FS SK) – SFSK 3

Studiengänge:
Wahlbereich: Master Lehramt an Berufskollegs (BK)
Wahlbereich: Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)

Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand
jedes Studienjahr	2 Semester	1./3. Semester	6	180 h

1 Modulstruktur

Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
1	Spezifische Didaktik und Methodik bei grammatischen Störungen	S (P)	2	2
2	Ausgewählte Themen aus dem Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation I	S (WP)	2	2
3	Ausgewählte Themen aus dem Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation II	S (WP)	2	2

2 Lehrveranstaltungssprache
Deutsch, in 3) Deutsch/ Englisch

3 Lehrinhalte
- Fachspezifische und sprachbezogene Didaktik und Methodik, z. B. in den Bereichen Aussprache, Grammatik, Semantik
- Aktuelle Themen, z. B. Organisationsformen sprachheilpädagogischer Förderung, Mehrsprachigkeit

4 Kompetenzen
Studierende
- können sprachspezifische Ziele, Inhalte und Methoden sprachheilpädagogischen Unterrichts festlegen und bestimmen Reflexionsmomente des eigenen Unterrichtshandelns
- können für heterogene Lerngruppen Handlungsalternativen entwickeln und reflektieren sowie individuelle Förderkonzepte analysieren

5 Prüfungen
Modulprüfung

6 Prüfungsformen und -leistungen
Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
1	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
2	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
3	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
1-3	Modulprüfung, benotet	Mündliche Prüfung, Dauer: 30 Min.

7 Teilnahmevoraussetzungen
keine

8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** • Wahlpflichtmodul im Master Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation als Wahlbereich belegt wird • Wahlpflichtmodul im Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation als Wahlbereich belegt wird	
9	**Modulbeauftragte*r** Dr. Eva Wimmer	**Zuständige Fakultät** Fak. 13

Modul: Unterricht, Förderung und Beratung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (FS G) – SFG 3

Studiengänge:
Wahlbereich: Master Lehramt an Berufskollegs (BK)
Wahlbereich: Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)

Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand
jedes Studienjahr	2 Semester	1./3. Semester	6	180 h

1 Modulstruktur

Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
1	Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	S (WP)	2	2
2	Institutionelle Rahmenbedingungen, soziales und professionelles Umfeld der Schule/Lebenswirklichkeit von Schüler*innen mit geistiger Behinderung	S (WP)	2	2
3	Vertiefende Aspekte der Unterrichtsmethodik und Didaktik	S (WP)	2	2

2 Lehrveranstaltungssprache
Deutsch

3 Lehrinhalte
Das Modul baut auf dem im BA erworbenen Grundlagenwissen und auf den Erfahrungen des Praxissemesters auf. Es dient der Vertiefung und Erweiterung methodisch-didaktischen Wissens, der Kenntnisse bzgl. der Schülerschaft, des Lehrerverhaltens und des Bedingungsgefüges Schule-Soziales Umfeld.

Hierbei werden insbesondere folgende Inhalte vermittelt:

- Spezifische Voraussetzungen und besonderes Lern- und Unterrichtsverhalten von Schüler*innen (z. B. SMB, ASS)
- Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten und Unterrichtsstörungen
- Spezifische Möglichkeiten der Differenzierung und Unterstützung (z. B. UK, TEACCH, Familienklassen)
- Aspekte der Kooperation zwischen Schule und sozialem Umfeld (z. B. Elternarbeit)
- außer-, vor- und nachschulische Einrichtungen/Lebensfelder von Schüler*innen mit intellektueller Beeinträchtigung und deren Wechselwirkung auf das Schul- und Unterrichtsgeschehen
- Formen, Möglichkeiten und Grenzen alternativer/integrativer Formen der Beschulung
- Weiterführende und alternative methodisch-didaktische Konzepte (z. B. offene Unterrichtsformen, fächerspezifische Unterrichtsinhalte und Konzeptionen)
- Spezifische Aspekte der Förderplanung

4 Kompetenzen
Das Modul dient dem Erwerb von weiterführendem Wissen bzgl. Unterrichtsplanung und -gestaltung und der vertieften Auseinandersetzung mit den institutionellen und sozialen Einflussfaktoren auf das Schulleben und den Unterricht.

Die Studierenden

- (er)kennen individuelle und behinderungsspezifische Besonderheiten von Schüler*innen, deuten diese und richten ihre schulische Arbeit darauf aus

	Kompetenzen (Fortsetzung) • kennen weiterführende Möglichkeiten der Diagnose und Förderung, reflektieren diese und wenden sie gezielt an • kennen Möglichkeiten der Kooperation mit schulischen und außerschulischen Partnern und beziehen diese in ihre Arbeit mit ein • kennen die Aufgaben und Funktionen von Lehrer*innen hinsichtlich der verschiedenen Aufgabenfelder und reflektieren diese • beziehen die außerschulischen und entwicklungsspezifischen Einflussfaktoren im Leben der Schüler*innen in ihre Unterrichtsplanung und -gestaltung mit ein • reflektieren verschiedene Möglichkeiten der Beschulung und deren Besonderheiten • erwerben vertiefende und erweiternde Kenntnisse fächerspezifischer Unterrichtskonzeptionen und alternativer Unterrichtsmethoden
5	**Prüfungen** Modulprüfung
6	**Prüfungsformen und -leistungen** Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
1	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
2	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
3	Studienleistung, unbenotet	Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
1-3	Modulprüfung, benotet	Mündliche Prüfung, Dauer: 30 Min.

7	**Teilnahmevoraussetzungen** keine
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** • Wahlpflichtmodul im Master Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt geistige Entwicklung als Wahlbereich belegt wird • Wahlpflichtmodul im Master Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt geistige Entwicklung als Wahlbereich belegt wird

9	**Modulbeauftragte*r** SoL.i.H. Dorothea Sickelmann-Wölting	**Zuständige Fakultät** Fak. 13

Prüfungsordnung

für die Lehramtsmasterstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 1. August 2022

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (SGV. NRW. 223), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
§ 2 Ziel des Studiums
§ 3 Zugang zum Studium
§ 4 Mastergrad
§ 5 Regelstudienzeit und Leistungspunktesystem
§ 6 Aufbau des Studiums
§ 7 Lehramt an Grundschulen
§ 8 Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
§ 9 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
§ 10 Lehramt an Berufskollegs
§ 11 Lehramt für sonderpädagogische Förderung
§ 12 Praxissemester
§ 13 Prüfungen
§ 14 Nachteilsausgleich
§ 15 Mutterschutz
§ 16 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
§ 17 Prüfungsausschuss
§ 18 Prüfende, Beisitzende
§ 19 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

§ 21 Zulassung zur Masterprüfung
§ 22 Masterprüfung
§ 23 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten; Bildung von Noten
§ 24 Masterarbeit (Thesis)
§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
§ 26 Zusatzqualifikationen
§ 27 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
§ 28 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades
§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
§ 31 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

(1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Lehramtsmasterstudium an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums.

(2) In den Fächerspezifischen Bestimmungen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind, sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Masterstudium angebotenen Fächer, Lernbereiche sowie beruflichen und sonderpädagogischen Fachrichtungen geregelt. Aus den Fächerspezifischen Bestimmungen ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Prüfungen, die Form der Benotung und die Leistungspunkte sowie gegebenenfalls Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen.

(3) In den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher sind die einzelnen Studienelemente, deren Lehrinhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

(4) Die Masterprüfungsordnung gilt für folgende Lehramtsstudiengänge:

- Lehramt an Grundschulen (G),
- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe),
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe),
- Lehramt an Berufskollegs (BK),
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP).

§ 2
Ziel des Studiums

Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für den gewählten Lehramtsstudiengang. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Es befähigt die Studierenden, die individuellen Potenziale aller Schüler*innen zu erkennen, zu fördern und zu entwickeln. Das Masterstudium vermittelt darüber hinaus grundlegende Kenntnisse im Bereich geschlechtersensibler Bildung sowie für einen professionellen Umgang mit Vielfalt, insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem. Darüber hinaus setzen sich die Studierenden mit pädagogischer Medienkompetenz und fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinander. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt vor. Mit Absolvierung des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.

§ 3
Zugang zum Studium

(1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist

a) der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums gemäß der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung oder

b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, sofern die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse festgestellt haben, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a) genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.

Der Mastergrad kann in der Regel nur in dem Lehramt erworben werden, in dem bereits ein Bachelorabschluss erworben wurde.

(2) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der jeweilige Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a). Abhängig von dieser Beurteilung kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit (§ 24) erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 16 Absatz 1 entsprechend.

(3) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.

(4) Die Fächerspezifischen Bestimmungen können darüberhinausgehend besondere Regelungen für den Zugang zum Studium enthalten.

(5) Im Masterstudium können in der Regel nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß Absatz 1 erworben wurde.

(6) Ist ein*e Bewerber*in noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese*n Bewerber*in zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese*dieser den Nachweis erbringt, dass sie*er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.

§ 4
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 5
Regelstudienzeit und Leistungspunktesystem

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre). Lehrangebot und Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit erfolgen kann.

(2) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Leistungspunkte werden für erfolgreich und vollständig absolvierte Module am Ende des Moduls vergeben.

(3) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert.

(4) Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen und Prüfungsleistungen.

§ 6
Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Module, die sich in der Regel jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

(2) Durch die Teilnahme an den Modulen und den Abschluss der dazugehörigen Prüfungen, das Absolvieren des Praxissemesters sowie durch die Masterarbeit sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. Je nach Lehramtsstudiengang und Profil des Masters verteilen sich die Leistungspunkte gemäß den Vorgaben der §§ 7 bis 11. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

(3) Lehrveranstaltungen/Prüfungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich nach Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses unter Beachtung hochschulrechtlicher Vorgaben auch in englischer Sprache angeboten werden. Informationen hierüber sind den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher zu entnehmen Die Entscheidung der*des Lehrenden, eine Veranstaltung/Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7
Lehramt an Grundschulen

(1) Die Leistungspunkte (LP) für das Masterstudium im Lehramt an Grundschulen verteilen sich wie folgt:

- 17 LP auf den Lernbereich Sprachliche Grundbildung (Lernbereich I),
- 17 LP auf den Lernbereich Mathematische Grundbildung (Lernbereich II),
- 17 LP auf den Lernbereich III oder ein Unterrichtsfach,
- 3 LP auf ein vertieftes Studium des Lernbereichs I, II oder III (bzw. des statt eines Lernbereichs III gewählten Unterrichtsfachs),
- 21 LP auf Bildungswissenschaften,
- 25 LP für das Praxissemester,
- 20 LP auf die Masterarbeit.

(2) Als Lernbereich III kann der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) gewählt werden. Anstelle des Lernbereichs III kann ein Unterrichtsfach

gewählt werden. Als Unterrichtsfach stehen folgende Fächer zur Auswahl: Englisch, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sport.

(3) Als Lernbereich I, II und III ist in der Regel derselbe Lernbereich (bzw. ggf. statt eines Lernbereichs III ein Unterrichtsfach) zu wählen wie im vorausgehenden Bachelorstudium. Das gleiche gilt für das vertiefte Studium.

(4) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 8
Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

(1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen verteilen sich wie folgt:

- je 27 LP auf die Unterrichtsfächer 1 und 2,
- 21 LP auf Bildungswissenschaften,
- 25 LP auf das Praxissemester,
- 20 LP auf die Masterarbeit.

(2) Als eines der beiden Unterrichtsfächer ist Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Praktische Philosophie oder Wirtschaft-Politik zu wählen. Als zweites Unterrichtsfach kann neben den in Satz 1 genannten Fächern eines der folgenden Fächer gewählt werden: Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung. Die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können untereinander nicht kombiniert werden Es sind in der Regel dieselben Fächer zu wählen wie im vorausgehenden Bachelorstudium.

(3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 9
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen verteilen sich wie folgt:

- je 32 LP auf die Unterrichtsfächer 1 und 2,
- 11 LP auf Bildungswissenschaften,
- 25 LP auf das Praxissemester,
- 20 LP auf die Masterarbeit.

(2) Als eines der beiden Fächer ist Informatik, Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie, Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre zu wählen. Als zweites Unterrichtsfach kann neben den in Satz 1 genannten Fächern eines der folgenden Fächer gewählt werden: Kunst, Musik, Psychologie, oder Sport. Evangelische und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden. Anstelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst treten (64 Leistungspunkte). Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 1 kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,

Förderschwerpunkt Sehen. Es sind in der Regel dieselben Fächer zu wählen wie im vorausgehenden Bachelorstudium.

(3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 10
Lehramt an Berufskollegs

(1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Berufskollegs verteilen sich wie folgt:

- je 32 LP auf Fach 1 und 2,
- 11 LP auf Bildungswissenschaften,
- 25 LP auf das Praxissemester und
- 20 LP auf die Masterarbeit.

Handelt es sich um eine hochaffine Fachrichtung, dann verteilen sich die Leistungspunkte wie folgt:

- 28 LP insgesamt auf die große berufliche Fachrichtung und auf die kleine berufliche Fachrichtung,
- 47 LP auf Bildungswissenschaften,
- 25 LP auf das Praxissemester und
- 20 LP auf die Masterarbeit.

(2) Als Fach 1 oder 2 kann entweder eine berufliche Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach gewählt werden. Als berufliche Fachrichtungen kommen in Betracht: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer wählbar: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport. Wird keine berufliche Fachrichtung als Fach 1 oder 2 gewählt, ist als eines der beiden Fächer Mathematik, Informatik, Physik oder Chemie zu wählen. Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 3 oder eine der beruflichen Fachrichtungen kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

(3) Statt der beiden Fächer gemäß Absatz 2 kann eine große berufliche Fachrichtung (Elektrotechnik oder Maschinenbau) in Verbindung mit einer kleinen beruflichen Fachrichtung gewählt werden. Die jeweils möglichen Kombinationen sind in den Fächerspezifischen Bestimmungen geregelt.

(4) Es sind in der Regel dieselben Fächer zu wählen wie im vorausgehenden Bachelorstudium.

(5) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 11
Lehramt für sonderpädagogische Förderung

(1) Die Leistungspunkte für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung verteilen sich wie folgt:

- je 17 LP auf Fach 1 und 2,

- 16 LP auf die 1. sonderpädagogische Fachrichtung,
- 19 LP auf die 2. sonderpädagogische Fachrichtung,
- 6 LP auf Bildungswissenschaften,
- 25 LP auf das Praxissemester und
- 20 LP auf die Masterarbeit.

(2) Die nachfolgenden Unterrichtsfächer und Lernbereiche können als Fach 1 und 2 gewählt werden: Sprachliche Grundbildung, Mathematische Grundbildung, Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht), Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Technik und Textilgestaltung. Als eines der beiden Fächer ist der Lernbereich Mathematische Grundbildung oder der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik zu wählen. Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.

(3) Es sind in der Regel dieselben Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen zu wählen wie im vorausgehenden Bachelorstudium.

(4) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 12
Praxissemester

(1) Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in der dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und in den Studienfächern. Das Praxissemester soll im zweiten Fachsemester absolviert werden.

(2) Ziel des Praxissemesters ist die Schaffung berufsfeldbezogener Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Die universitäre Vorbereitung und die Begleitung der Studierenden durch die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung ermöglichen die Erarbeitung von Unterrichts- und Studienprojekten nach den Grundsätzen des „forschenden Lernens“.

(3) Durch das Praxissemester werden in den Lehrämtern an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für sonderpädagogische Förderung 25 Leistungspunkte erworben, davon entfallen 13 Leistungspunkte auf die Tätigkeit an der Schule und 12 Leistungspunkte auf die wissenschaftliche Begleitung an der Universität.

(4) Die universitäre Begleitung erfolgt für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs durch die Bildungswissenschaften und die jeweils zuständigen Fächer und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung durch die Bildungswissenschaften, eines der Fächer und die Fakultät Rehabilitationswissenschaften. Das Praxissemester

wird in Kooperation mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und den Schulen durchgeführt.

§ 13
Prüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen, die den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen bzw. Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referat, Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen, fachpraktischen Prüfungen etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können auf Grundlage der jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen und mit Zustimmung des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen. Prüfungen können in Form von Einzelleistungen oder Gruppenleistungen abgelegt werden. Lehrveranstaltungen/Prüfungen in Wahlpflichtbereichen können im Einvernehmen von Prüfenden mit den Studierenden auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozierenden, eine Veranstaltung/Prüfungen in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Art, Form und Umfang der Prüfungen sowie die jeweils zugelassenen Hilfsmittel sind in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.

(4) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Je nach Schulform und je nach gewähltem Fach, Lernbereich bzw. gewählter beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung können hiervon abweichende Regelungen gelten.

(5) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

(6) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden im Sinne des § 18 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüfenden oder von einem*einer Prüfer*in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzerin*Beisitzers abzunehmen. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 8 Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. § 25 Absatz 4 bleibt unberührt.

(7) Für schriftliche Prüfungen ist eine Bearbeitungszeit von mindestens 50 Minuten und maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und

maximal 45 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.

(8) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Klausurarbeiten, die im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden und von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei einer ganz überwiegend im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistung sind von den Prüfenden mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Anmeldezeitraums die Bewertungskriterien bekanntzugeben.

(9) Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern in einem Protokoll festzuhalten. Wird eine mündliche Prüfung vor einem*einer Prüfer*in abgelegt, hat dieser*diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 Absatz 1 den*die Beisitzer*in zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jeder*jede Prüfer*in eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 23Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 23 Absatz 7 ermittelt. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer*innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörer*innen können diese Personen von dem*der Prüfer*in als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.

(10) In den einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls können Studienleistungen verlangt werden. Das erfolgreiche Bestehen aller in einem Modul geforderten Studienleistungen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung. Soweit die Art und/oder die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Fächerspezifischen Bestimmungen und/oder den Modulbeschreibungen des jeweiligen Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. § 23 Absatz 4 b) findet keine Anwendung. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus freiwillige semesterbegleitende Studienleistungen vorsehen, die bei der Festsetzung der Modulnote entsprechend berücksichtigt werden können. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen.

(11) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im jeweiligen Modulhandbuch

auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(12) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.

§ 14
Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).

(2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 15 Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 16
Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

(1) Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung oder einer einmaligen dritten Wiederholungsprüfung vorsehen. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung des Praxissemesters und für die Masterarbeit erworben wurden.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

a) die Masterarbeit nach einmaliger Wiederholung endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder

b) der*die Kandidat*in ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden hat.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 17
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten Prüfungsausschüsse für die Fächer.

(2) Ein Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden von dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden von dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung folgender Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder deren*dessen Vertreter*in und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Prüfungsausschüsse verantworten Prüfungen und Prüfungsverfahren für die Module der Fächer. Die jeweilige Zuständigkeit obliegt dem Fach, das die Modulprüfung anbietet.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund bedienen.

§ 18
Prüfende, Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der beteiligten Fakultäten der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zu Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidat*innen können für die Masterarbeit (Thesis) eine*n Prüfende*n vorschlagen (§ 25 Absatz 2). Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 19
Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 20
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen.

Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft der*die jeweilige Prüfer*in. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem*der Prüfer*in oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann von der*dem Kandidatin*Kandidaten bei Modulprüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat, § 24 Absatz 11 bleibt unberührt.

(5) Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 21
Zulassung zur Masterprüfung

(1) Mit der Einschreibung in einen Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine*ein Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.

(2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der*die Kandidat*in die in den jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen festgelegten besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. der*die Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Fach- oder Lehramtsstudium an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
3. der*dem Kandidatin*Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des

Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 22
Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, der Masterarbeit und der Praxisphase, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben sind. Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die nähere Aufteilung ergibt sich aus §§ 7 bis 11.

§ 23
Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.

(4) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

a) 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder

b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidat*innen unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

(5) Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 3 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

1 = sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%

2 = gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%

3 = befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%

4 = ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

(6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

(7) Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Werden mehr Module abgeschlossen als nach den entsprechenden Fächerspezifischen Bestimmungen gefordert, so sind unter Beachtung der nach dieser Prüfungsordnung festgelegten Mindesterfordernisse die Module mit den schlechtesten Noten für die Fachnote nicht zu berücksichtigen. Bei gleichen Noten sind die später absolvierten Module nicht zu berücksichtigen. Eine andere Berücksichtigung ist auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten möglich.

(9) Die Fachnote für die jeweiligen Lernbereiche, Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen, sonderpädagogischen Fachrichtungen und für die Bildungswissenschaften errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 23 Absatz 7 gebildeten Modulnoten des jeweiligen Faches, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Die Noten der Theorie-Praxis-Module gehen in den Lehrämtern für Haupt-, Real- und Gesamtschulen, für Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs mit drei Leistungspunkten gewichtet in die jeweilige Fachnote ein. Im Lehramt an Grundschulen gehen die Noten der Theorie-Praxis-Module in den Lernbereichen I und II mit fünf Leistungspunkten gewichtet und im Lernbereich III / Unterrichtsfach und im Bereich Bildungswissenschaften mit drei Leistungspunkten gewichtet in die jeweilige Fachnote ein. Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung gehen die Noten der Theorie-Praxis-Module in den Unterrichtsfächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen mit drei Leistungspunkten gewichtet in die jeweilige Fachnote ein; im Bereich Bildungswissenschaften ergibt sich die Fachnote aus der Note des Theorie-Praxis-Moduls, wobei die Note mit sechs Leistungspunkten gewichtet wird. Absatz 7 gilt entsprechend.

(10) Die Note des Praxissemesters ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Theorie-Praxis-Module. Absatz 7 gilt entsprechend.

(11) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten gemäß Absatz 9 einschließlich der Bildungswissenschaften, der Note der Masterarbeit und der Note des Praxissemesters. Die einzelnen Noten werden mit der jeweiligen Gesamtzahl der Leistungspunkte des jeweiligen Faches bzw. der Masterarbeit gewichtet, die Note des Praxissemesters geht mit dem Gewicht von 12 Leistungspunkten in die Gesamtnote ein. Absatz 7 gilt entsprechend.

(12) Die Fachnoten werden zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses erforderlich.

(13) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.

Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 24
Masterarbeit (Thesis)

(1) In den Fächerspezifischen Bestimmungen ist festzulegen, welche Leistungen vor Anmeldung der Masterarbeit erbracht werden müssen.

(2) Studierende des Lehramtsmasterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen müssen darüber hinaus vor der Anmeldung der Masterarbeit folgende Sprachkenntnisse nachweisen:

a) Studierende mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums, zusätzlich werden Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch empfohlen,

b) Studierende mit dem Unterrichtsfach Philosophie Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums oder das Graecum,

c) Studierende mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre das Graecum sowie Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums oder das Hebraicum,

d) Studierende mit dem Unterrichtsfach Englisch Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums.

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen von der Erforderlichkeit des Nachweises für die Anmeldung zur Masterarbeit abgewichen werden.

(3) Durch die Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Fächer können in den Fächerspezifischen Bestimmungen regeln, dass zur Masterarbeit im Rahmen dieser 20 Leistungspunkte ein Kolloquium oder eine begleitende Lehrveranstaltung angeboten wird.

(4) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann je nach Lehramtsstudiengang entweder in einem Unterrichtsfach, in einem Lernbereich, einer beruflichen Fachrichtung, einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder in den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Der*Die Kandidat*in kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) In dem Lehramt an Berufskollegs kann das Thema der Masterarbeit erst ausgegeben werden, wenn der*die Kandidat*in eine fachpraktische Tätigkeit von mindestens 6 Monaten nachweist.

(6) Die Prüfungen und die Masterarbeit können im Einvernehmen zwischen Betreuer*in und Kandidat*in auch in englischer Sprache erbracht werden.

(7) Die Masterarbeit kann von jedem*jeder Hochschullehrer*in und jeder*jedem Habilitierten des Faches, die*der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zu Betreuenden bestellt werden.

(8) Kann ein*e Kandidat*in keine*n Betreuer*in benennen, sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der*die Kandidat*in ein Thema für die Masterarbeit und eine*n Betreuer*in erhält.

(9) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

(10) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Auf Antrag der*des Betreuenden an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Masterarbeit um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der*dem Betreuenden ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der*dem

Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.

(11) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.

(12) Der Umfang der Masterarbeit ist in den Fächerspezifischen Bestimmungen geregelt.

(13) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der*die Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 25 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 25
Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.

(2) Beim anlogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss – soweit in den Fächerspezifischen Bestimmungen nichts Anderes geregelt ist – schriftlich in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfenden soll die*der Betreuende der Arbeit sein. Die*Der zweite Prüfende wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 23 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(4) Die Note der Masterarbeit gemäß § 23 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein*e Prüfer*in die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. § 23 Absatz 7 gilt entsprechend.

(5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 26
Zusatzqualifikationen

(1) Studierende können vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung in den Fächern, in denen sie eingeschrieben sind, in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.

(2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidaten*innen in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 27
Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhalten die Kandidaten*innen in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind aufzunehmen:

- die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich des ECTS-Grades nach § 23 Absatz 13 sowie das Thema und die Note der Masterarbeit,
- die studierten Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der jeweiligen Fachnoten,
- der Bereich Bildungswissenschaften einschließlich der Fachnote,
- das Praxissemester,
- die Noten der fachpraktischen Prüfungen in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport.

(2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).

(3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidaten*innen zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird den Kandidaten*innen eine englischsprachige Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.

(4) Auf Antrag der Kandidaten*innen wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 23 Absatz 1 enthält.

(5) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der jeweiligen Fakultät versehen. Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird.

(6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidaten*innen in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 28
Masterurkunde

(1) Den Kandidaten*innen wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie in englischsprachiger Übersetzung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. § 27 Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Die Masterurkunde wird von dem*der Dekan*in der Fakultät, in der die Masterarbeit angefertigt wurde, und der*dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 29
Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

(4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät, in der die Masterarbeit angefertigt wurde, vgl. § 28 Absatz 2.

§ 30
Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt

werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31
Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, Seite 25 ff.) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die in einen Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

(3) Die in § 8 Absatz 2 Satz 1 und § 9 Absatz 2 Satz 1 für das Fach Wirtschaft-Politik bzw. Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften vorgenommenen Änderungen gelten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2022/2023 erstmalig in einen Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

(4) Die Kombinationsmöglichkeiten die durch § 9 Absatz 2 Satz 5 und § 10 Absatz 2 Satz 5 geändert oder an bestimmte Voraussetzungen gebunden wurden, gelten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2022/2023 erstmalig in einen Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

(5) § 10 Absatz 2 Satz 4 gilt ausschließlich für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Sofern § 10 Absatz 2 Satz 4 keine Anwendung findet, dürfen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre nicht miteinander kombiniert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 14. Juli 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 1. August 2022

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen
für eine sonderpädagogische Fachrichtung
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 24. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 85 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für eine sonderpädagogische Fachrichtung als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums einer sonderpädagogischen Fachrichtung.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in einer sonderpädagogischen Fachrichtung haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie

- über vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Feststellung sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs verfügen,
- vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entwicklung, Fortschreibung und praxisbegleitender Revision individueller Förderpläne in heterogenen Gruppen besitzen,
- Verständnis und Handlungswissen über kooperative Einstellungen und Kompetenzen aufweisen, die eine durch alle am schulischen Erziehungs- und Bildungsprozess Beteiligten gemeinsam gestaltete und verantwortete Unterstützung erleichtern,

- Maßstäbe entwickeln können, um die Qualität sonderpädagogischer Unterstützung in den unterschiedlichen Bildungsorten zu gewährleisten,
- Unterstützungs- und Kooperationsformen in allgemein bildenden Schulen durch mobile sonderpädagogische Dienste / Kompetenzzentren entwickeln können,
- vertiefte Kenntnisse besitzen, um sonderpädagogisches Wissen zur innovativen Weiterentwicklung allgemein bildender Schulen hin zu Arbeit mit heterogenen Lerngruppen und einer inklusiven Schule für alle Lernenden zu nutzen,
- Theorie-Praxis-Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, individuelle Förderung und Professionshandeln im Praxissemester erworben haben,
- Kompetenzen zur Entwicklung, Durchführung und Auswertung einer Forschungsfragestellung im schulischen Kontext erworben haben.

Darüber hinaus haben sie bewiesen, dass sie vertiefte Kenntnisse im fachspezifischen Umgang mit aktuellen Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des sonderpädagogischen Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt haben. Zudem können die Kandidat*innen Aufgaben und Anforderungen in Bezug auf geschlechtersensible Bildung adäquat für sonderpädagogische Lehr- und Lernsettings gestalten. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Absolvent*innen auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium in einer sonderpädagogischen Fachrichtung umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus einer sonderpädagogischen Fachrichtung + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden werden befähigt, wissenschaftliche Inhalte sonderpädagogischer Förderung auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis zu beziehen. Sie können die Bedeutung von sonderpädagogischen und fachdidaktischen Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen einschätzen.

Modul FS 1 III: Unterricht, Förderung und Beratung im FS (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden lernen zentrale Methoden und Verfahren zur Ermittlung individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs, spezifische Diagnoseverfahren im Förderschwerpunkt und Methoden zur Gestaltung von Lernprozessen, insbesondere der Lernprozessbegleitung für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf kennen.

Modul FS 1 IV: Spezifische Aufgabenstellungen im FS (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Vertiefung des professionellen Wissens im Bedingungsfeld Schule – Soziales Umfeld.

Modul Professionsspezifische Themen (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul bezieht sich auf zentrale theoretische, professionsspezifische und aktuelle Themen und Handlungsanforderungen der rehabilitationspädagogischen Arbeitsfelder. Es dient dazu, Fähigkeiten zur Analyse, Darstellung, Reflexion und Beurteilung dieser elementaren komplexen theoretischen, methodischen und konzeptionellen Themenfelder zu vertiefen. Die Studierenden werden befähigt individuelle Leistungsdiagnostik durchzuführen und exemplarisch ein Gutachten zu erstellen.

Modul FS 2 III: Unterricht, Förderung und Beratung im FS (6 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden lernen zentrale Methoden und Verfahren zur Ermittlung individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs, spezifische Diagnoseverfahren im Förderschwerpunkt und Methoden zur Gestaltung von Lernprozessen, insbesondere der Lernprozessbegleitung für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf kennen.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) In einer sonderpädagogischen Fachrichtung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Studienleistungen	LP
Theorie-Praxis-Modul	schriftliche Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Studienleistungen	LP
FS 1 III: Unterricht, Förderung und Beratung im FS	mündliche Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	6
FS 1 IV: Spezifische Aufgabenstellungen im FS	schriftliche Modulprüfung	benotet	je nach Förderschwerpunkt zwei / drei Studienleistungen	9
Professionsspezifische Themen	mündliche oder schriftliche Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
FS 2 III: Unterricht, Förderung und Beratung im FS	mündliche Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	6

Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen für eine sonderpädagogische Fachrichtung für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Rehabilitationswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des Prüfungsausschusses der*die Dekan*in der Fakultät Rehabilitationswissenschaften den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

   Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und Studienverlaufsplan in dem

Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

(5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss geltend zu machen.

(6) Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

(7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Thesis) kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu didaktischen bzw. spezifischen Aspekten des jeweiligen Förderschwerpunktes oder zu allgemeinen rehabilitationswissenschaftlichen Fragestellungen nach dem schulpraktischen Teil des Praxissemesters angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte max. 80 Seiten (= 2.500 Anschläge pro Seite) Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

(2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für Gymnasium und Gesamtschulen in eine sonderpädagogische Fachrichtung eingeschrieben worden sind.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 in eine sonderpädagogische Fachrichtung in einen Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

(4) Ab dem Wintersemester 2026/2027 gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in eine sonderpädagogische Fachrichtung in einen Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung Geltung erlangt haben.

(5) Die Regelung des § 8 gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen in eine sonderpädagogische Fachrichtung eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. März 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 17. April 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 24. April 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Förderschwerpunkte	**Modul**		**Art der Prüfungsform**	**Benotung**
alle	Professionsspezifische Themen	PG	Mündliche Prüfung à 30 Minuten	benotet
Körperlich-Motorische Entwicklung (KME)	Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS Körperlich-Motorische Entwicklung	SFK 3	Mündliche Prüfung à 30 Minuten	benotet
	Spezifische Aufgabenstellung Körperlich-Motorische Entwicklung	SFK 4	Hausarbeit	benotet
Sehen (S)	Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS Sehen	SFS 3	Mündliche Prüfung à 30 Minuten	benotet
	Spezifische Aufgabenstellungen im FS Sehen	SFS 4	Hausarbeit	benotet
Wahlbereich: Lernen (L)	Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS Lernen	SFL 3	Mündliche Prüfung à 30 Minuten	benotet
Wahlbereich: Emotional-Soziale Entwicklung (ESE)	Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS Emotional-Soziale Entwicklung	SFE 3	Mündliche Prüfung à 30 Minuten	benotet
Wahlbereich: Sprache und Kommunikation (SK)	Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS Sprache und Kommunikation	SFSK 3	Mündliche Prüfung à 30 Minuten	benotet
Wahlbereich: Geistige Entwicklung (GE)	Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS geistige Entwicklung	SFG 3	Mündliche Prüfung à 30 Minuten	benotet
Praxissemester	Praxissemester im Förderschwerpunkt	PS	schriftliche Dokumentation	benotet
alle	Masterarbeit (wahlweise im U-Fach, in BiWi oder im FS)		Masterarbeit	benotet